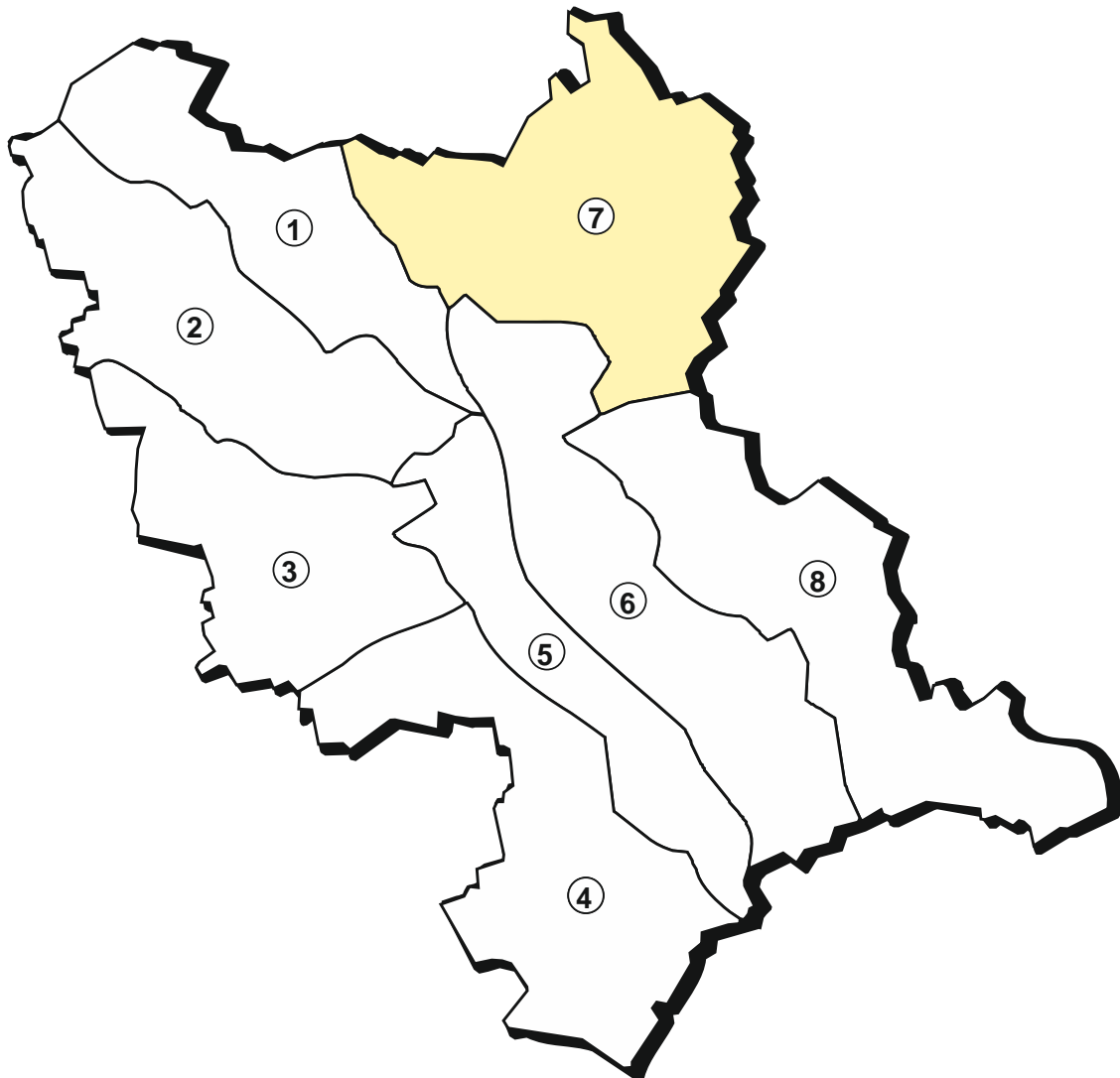


Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat



LANDSCHAFTSPLAN 7 Rommerskirchener Lössplatte

12. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	2
Beschreibung und Lage des Plangebietes des Landschaftsplanes 7 im Rhein-Erft-Kreis	3
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	3
I. Darstellungen und Erläuterungen	
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	4
II. Festsetzungen und Erläuterungen	
2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	10
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW; 10. Änderung gem. § 23 BNatSchG)	10
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW; 10.u.11. Änderung gem. § 26 BNatSchG)	27
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	54
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	67
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)</u>	97
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	97
3.2 Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind	97
4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)</u>	98
4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen	98
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	99
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)</u>	100
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	101
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen	105
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	135
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	136
5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen	137

Vorbemerkungen

• Rechtsgrundlage

Die Urfassung dieses Landschaftsplanes wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342) und auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 aufgestellt.

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• Wirkung des Landschaftsplanes

Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich.

Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG NRW sowie nach den §§ 23 und 26 BNatSchG (10. und 11. Änderung) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG NRW sowie der §§ 23 und 26 BNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

• Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist baurechtlich unerheblich.

• Grundlagen des Landschaftsplanes

Der Erarbeitung des Landschaftsplanes liegen der ökologische, der forstliche und der landwirtschaftliche Fachbeitrag sowie die Erfassung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsteile und der Landschaftsschäden zugrunde. Außerdem sind die vorhandenen Nutzungen und bestehenden Planungen berücksichtigt. Diese vorausgehenden Untersuchungen sind in Arbeitskarten (Grundlagenkarten I, IIa und IIb) sowie im ökologischen, forstlichen und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellt.

• Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (M 1:10.000),
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Grundlage des Landschaftsplanes sind der ökologische Fachbeitrag sowie der forstliche und der landwirtschaftliche Fachbeitrag, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung sind.

• Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Er enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW, § 23 und § 26 BNatSchG),
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

• Durchführung / Entschädigung

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 42 LG NRW. Der Landschaftsplan bestimmt nicht, wer die festgesetzten Maßnahmen durchzuführen hat oder welche Entschädigungsregelung im Einzelfall Anwendung findet.

Beschreibung und Lage des Landschaftsplanes 7 im Rhein-Erft-Kreis

Das Landschaftsplangebiet 7 des Rhein-Erft-Kreises erfasst das Gebiet der Stadt Pulheim und Teile der Stadt Bergheim im Bereich Niederaußem, Büsdorf, Fliesteden und Glessen sowie einen kleinen Teilbereich der Stadt Frechen östlich von Königsdorf. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Stadt Köln im Osten, die Grenze zum Kreis Neuss im Norden, die Bahnlinie Köln-Aachen im Süden und durch die K 40, L 91, die Ortslagen Oberaußem und Niederaußem sowie der Nord-Süd-Bahn im Südwesten und Westen.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

Die Landschaftsplanung des Rhein-Erft-Kreises hat sich bisher auf 8 Entwicklungsziele konzentriert. Ihre Formulierung und Nummerierung wird auch im vorliegenden Landschaftsplan beibehalten. Die Entwicklungsziele 1 bis 5 entsprechen den im Landschaftsgesetz NRW gemäß § 18 LG vorgegebenen Formulierungen.

Die Nummerierung der Festsetzungen folgt der Reihenfolge der entsprechenden §§ im Landschaftsgesetz NRW vom 26.06.1980 in der Fassung der Änderung vom 06.10.1987.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (18 LG NRW)
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW, § 23 BNatSchG)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW, § 26 BNatSchG)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
 - 3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen
 - 3.2 Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
 - 4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen
 - 4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
 - 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
 - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
 - 5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
 - 5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert. Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben Auskunft über das Schwergewicht der im Teilraum zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Im Plangebiet des Landschaftsplanes 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ werden folgende Entwicklungsziele dargestellt.

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsplanung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 ist dargestellt:

- für die Flächen des Orrer Waldes und dessen Umfeld,
- für die z. T. bewaldete Hangkante nördlich Stommeln,
- für Flächen um Gut Mutzerath östlich Stommeln,
- für das Ingendorfer Tal,
- für Flächen südwestlich Büsdorf.

Die Zielsetzung schließt die Erhaltung des gewachsenen Bodens in den wertvollen Landschaftsteilen mit seiner Funktion für die Wasserwirtschaft und seiner natürlichen Ertragsfähigkeit mit ein.

Das Entwicklungsziel 1 ist im Plangebiet des Landschaftsplanes 7, das sich als überwiegend gehölzarme Agrarlandschaft darstellt, relativ kleinflächig dargestellt.

Für die Waldbestände bedeutet das Entwicklungsziel 1 Sicherung und Erhaltung des Waldes durch standortgerechte Bestände. Deshalb ist das Entwicklungsziel 1 auf die Erhaltung vielfältiger, standortgerechter Wälder mit heimischen Baumarten ausgerichtet, die als Garanten für die Waldfunktionen zu betrachten sind.

Bei den Gutshöfen, Hangkanten, Bachläufen und Feldgehölzen sind die vorhandenen Bestände und Gewässer gegen andere Nutzungsansprüche sowie gegen Beeinflussungen aus benachbarten Nutzungen oder Bebauung zu schützen.

Die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie die Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasserneubildung ist nur dann möglich, wenn der gewachsene Boden vor nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützt wird.

Wegen des sehr geringen Waldanteils ist eine Umwandlung von Waldflächen unbedingt zu vermeiden. Weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Nutzungen, die keinen Freiraumfunktionen dienen, sollte, wenn überhaupt, nur siedlungsnah zulässig sein.

Die Einzugsgebiete der Grundwasserentnahmen sowie deren Umfeld sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes vor störenden Veränderungen zu schützen und langfristig zu sichern.

Die im Plangebiet vorhandenen Fließgewässer sind aufgrund des Ausbauszustandes und mangelnder Ufervegetation bis auf wenige Ausnahmen ökologisch weniger wertvoll. Inzwischen wurden durch die Wasser- und Bodenverbände jedoch ökologisch wirksame Maßnahmen eingeleitet. Zur Verbesserung der ökologischen Qualität sind wirtschaftlich nicht zu nutzende, beidseitige Uferstreifen entlang der Fließgewässer mit einer jeweiligen Breite von 10 m und mehr anzustreben.

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten.

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für die Kernzone des Ommelstals (Naturschutzgebiet) dargestellt und soll die Erhaltung und Entwicklung von Bereichen sichern, die eine hohe Natur- und Landschaftssubstanz in einem sehr guten Zustand aufweisen. Das Ziel beinhaltet den Schutz, die Entwicklung und die Pflege des Landschaftsraumes mit seinem Bestand an Lebensräumen, Landschaftsstrukturen und Einzelementen.

In dem Bereich mit dem Entwicklungsziel 1.1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltfaktoren (Boden, Wasser) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen.

Das Entwicklungsziel schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale mit ein, insbesondere eine Entwicklung dieser Naturräume als vielfältige und wertvolle Lebensstätten für Tiere und Pflanzen und eine Erhöhung der Artenvielfalt.

Das Entwicklungsziel 1.1 ist dargestellt

- für die als Naturschutzgebiet festgesetzte Kernzone des Ommelstals (nordöstlich von Fliesteden).

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erhalt und Pflege des Fließgewässers „Fliestedener Bach“, des Insel-Weiher, der Teiche und der Gräben, der wechselfeuchten Standorte und der Sumpfwiese, der Ufer- und Gewässervegetation, der Waldgebiete, Gehölzbestände, Gebüsche und Aufforstungen, der Gräser-, Kräuter- und Sukzessionsflächen und der Obstwiese.
- Erhalt, Entwicklung und Pflege der Biotopstrukturen und deren spezifischen Standortbedingungen. Die ökologisch wertvollen Biotopstrukturen sind so zu pflegen, dass optimale Standortvoraussetzungen für Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten erhalten und gesichert werden.

- Die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände sowie Aufforstungen sollen erhalten und gepflegt werden, wobei das Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft zu verwirklichen ist. Die Waldränder sollen strukturell verbessert werden und sich zu einem ökologisch wertvollen Bereich entwickeln. Erhalt von Totholz. Vergrößerung des Waldanteils.
- Erhalt und Entwicklung der Uferbereiche des Fließgewässers „Fliestedener Bach“, des Insel-Weiher, der Teiche und Gräben, so dass optimale Lebensbedingungen für standorttypische Tiere und Pflanzen entstehen. Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für Wasservögel an den Steilufern.
- Erhalt der Wasserzufuhr und Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und der Wasserqualität für den „Fliestedener Bach“, den Insel-Weiher und die Teiche. Der Weiher ist bei Bedarf zu entschlammen. Der Aushub ist zu entfernen.
- Pflege der Gehölze entlang der öffentlichen Wege sowie Rückschnitt zum Erhalt der Durchgängigkeit.
- Wegeränder und Böschungen, die ohne Gehölzbewuchs sind, und gehölzfreie Flächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln.
- Erhalt und Entwicklung eines Biotopverbundes. Schaffung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume und deren lineare Vernetzung.
- Erhalt des landschaftlichen Freiraums und des unversiegelten Bodens, insbesondere die Erhaltung der schutzwürdigen Böden.
- Erhalt der geomorphologischen Landschaftsstruktur.
- Entwicklung eines Besucherlenksystems zum Schutz der ökologisch wertvollen und sensiblen Bereiche (z. B. durch die Anlage von Barrieren aus Gehölzschnitt).

Die Entwicklung der Uferbereiche des Fliestedener Baches wird so durchgeführt, dass die ordnungsgemäße Vorflut weiterhin gewährleistet bleibt und landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen anzustreben:

- Der Waldanteil ist zu vergrößern, die Waldstruktur und die Waldränder sind zu verbessern.
- Wasserqualität und Wasserführung der Gewässer sind zu verbessern und zu sichern, die Ufer sind naturnah herzurichten

Das Schwergewicht dieses Entwicklungszieles liegt in einer zusätzlichen Ausstattung von insgesamt erhaltungswürdigen Bereichen mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Das Entwicklungsziel 2 ist auf eine Verbesserung der vorhandenen Landschaftssubstanz ausgerichtet. Es wird im Wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen der Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und die Verbesserung der Verhältnisse noch ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen unter Beibehaltung der jetzigen Struktur zu erzielen ist.

- und zu bepflanzen.
- Wirtschaftlich nicht genutzte, beidseitige Uferrandstreifen mit einer jeweiligen Breite von 10 m und mehr sind anzustreben.

Im Bereich des Landschaftsplanes 7 wird das Entwicklungsziel 2 ausgewiesen für:

- die Freiräume um Stommelerbusch,
- den Freiraum zwischen Sinnersdorf und Pulheim,
- den Freiraum nordwestlich Stommeln,
- den Freiraum zwischen Rheidt und Stommeln,
- das Gebiet westlich Hüchelhoven,
- das Gebiet zwischen Geyen und Fliesleden,
- das Gebiet südlich Büsdorf,
- das Gebiet zwischen Brauweiler und Glessen,
- das Gebiet nördlich und östlich Brauweiler,
- das Gebiet östlich Geyen.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Im Gebiet des Landschaftsplanes 7 wird das Entwicklungsziel 3 für Abgrabungen dargestellt:

- südöstlich Pulheim,
- südöstlich Stommeln sowie
- nordwestlich Sinnersdorf.

Für die Wiederherstellung des Geländes kommen, nachdem durch geeignete Bodenmodellierungen die Standsicherheit der Böschungen hergestellt ist bzw. die Abgrabungsfläche verfüllt ist, **folgende Ziele in Frage:**

- Rekultivierung für die forstliche Nutzung
- Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung
- Rekultivierung für Erholungsnutzung
- Natürliche Entwicklung der Flächen
- Ergänzung und Aufbau von Grünstrukturen
- Schaffung naturnaher Lebensräume, insbesondere von Feucht- oder Trockenbiotopen.

Das Entwicklungsziel 2 trifft im Landschaftsplan der „Rommerskirchener Lössplatte“ für den überwiegenden Teil der Flächen zu. Hierbei handelt es sich in der Regel um intensiv.

landwirtschaftlich genutzte Flächen, in denen Boden- und Wasserhaushalt noch weitgehend intakt, jedoch die Bachläufe ohne Gehölzstrukturen und die Feldfluren ohne belebende Gehölzbestände sind.

In der Regel stellen die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Entwicklungszieles 2 wichtige Freiräume im Umfeld des Verdichtungsgebietes dar. Wegen ihrer Funktion als Anbauflächen, als Gebiete für die Wasserwirtschaft und ihrer Bedeutung für das Klima sind sie erhaltenswert.

Eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen ist jedoch nötig.

Dieses Entwicklungsziel ist für Abgrabungsbereiche ausgewiesen, die nach Beendigung bzw. mit Fortschritt der Abgrabung wieder herzustellen sind.

Damit sollen die Funktionen im Naturhaushalt wieder optimal erfüllt, zusätzliche Funktionen übernommen oder die geschädigten Landschaftsbereiche wiederhergestellt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Wiederherstellung eines intakten Boden- und Wasserhaushaltes sowie auf die landschaftliche Oberflächengestaltung zu legen. Soweit es sich bei den geschädigten Bereichen um neuere Abgrabungen handelt, wird die Wiederherstellung entsprechend den Rekultivierungsaufgaben erfolgen.

Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Als Maßnahmen des Ausbaues im Bereich des Entwicklungszieles 4 kommen in Frage:

- Herrichtung und Absicherung der ehemaligen Abgrabungsflächen, insbesondere der Uferbereiche, in einer für Freizeitnutzungen geeigneten Form.
- Erstellung der für die jeweilige Freizeitnutzung erforderlichen Infrastruktur.
- Erstellung der funktionsgerechten Erschließung.
- Erstellung von Konzepten zur dauerhaften Gewährleistung der Erholungsfunktion, insbesondere durch Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen.

Mit diesem Entwicklungsziel soll die Ausstattung der Landschaft für die freiraumbezogene Erholung gefördert werden. Entsprechend den Zielen des regionalplans wird im Bereich des Landschaftsplanes 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ das Entwicklungsziel 4 für den Erholungsschwerpunkt „Stöckheimer Hof - Pulheimer See“ dargestellt. Der Ausbau der Landschaft für die Erholung erfolgt nach den Zielen der Bauleitplanung in der Folge der Rekultivierung von Abgrabungen. Die Darstellung des Entwicklungszieles beschränkt sich auf den Bereich der aktiven Erholung (Wassersport).

Entwicklungsziel 5

Das Entwicklungsziel 5 „**Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**“ ist im Bereich des Landschaftsplanes 7 nicht vorgesehen.

Entwicklungsziel 6

Das Entwicklungsziel 6 „**Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen**“ ist im Bereich des Landschaftsplanes 7 nicht vorgesehen.

Entwicklungsziel 7

Das Entwicklungsziel 7 „**Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft**“ ist im Bereich des Landschaftsplanes 7 nicht vorgesehen.

Entwicklungsziel 8

Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 8 ist dargestellt

- im Bereich der Hangkante zwischen Büsdorf und Glessen,
- im Talverlauf nordöstlich Fliesteden (Ommelstal),
- im Bereich der Hangkante östlich Geyen.

Diese Entwicklungsziel ist in Bereichen dargestellt, in denen die prägende und gliedernde Wirkung natürlicher geomorphologischer Strukturen aufgrund der intensiven Landnutzung stark gemindert ist. Gerade in landwirtschaftlichen Intensivbereichen sind natürliche Oberflächenformen wie Hangkanten, Talungen o.ä. von besonderer Bedeutung für die Struktur der Landschaft, weil andere gliedernde Elemente weitgehend fehlen. Der Wert für das Landschaftsbild und die Oberflächenform kann im Bereich des Landschaftsplanes 7 erhöht werden, indem diese durch Gehölzpflanzungen betont oder herausgehoben werden.

Im Bereich des Entwicklungszieles 8 sind die natürlichen Oberflächenstrukturen zu betonen, insbesondere durch

- Aufforstungen an Hangschultern und Hangflächen,
- naturnahe Bepflanzung von Gewässerläufen,
- Umgestaltung technisch gestalteter Gewässer durch naturnahen Gewässer-ausbau,
- die Anpassung überlagernder Nutzungsstrukturen (z.B. Straßen oder Bewirtschaftung) an die natürliche Landschaftsstruktur.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren

	<p>durchführt und die Entscheidung trifft.</p> <p>Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.</p> <p>Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.</p> <p>Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.</p>
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.	<p>Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöten die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.</p> <p>§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.</p>
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	<p>Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen</p>

-
5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.
- Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.
- Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.
- Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO
- Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.
- Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
- Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.
- Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.
- Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.
- § 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.
- Baulich Anlagen sind insbesondere auch:
a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewäs-

NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansinzeinrichtungen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kancel aus Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Ansinzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen aus Holzpfehlen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.

- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen o-

sers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,

- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie

-
- | | |
|--|---|
| <p>der die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.</p> | <p>z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.</p> |
| <p>13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p> | <p>Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.</p> |
| <p>14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen <u>zu betreten</u>, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.</p> | <p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.
Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.
Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet.</p> <p>Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.</p> |
| <p>15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.</p> | <p>In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.</p> |
| <p>16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen,</p> | |

Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.

17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

21. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

25. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

26. Die Anlage von Jagdschneisen.

27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.

Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfbereichen, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Natur-

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.

Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreispla-

schutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

28. Fallen für den Todfang zu betreiben.

Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen.

29. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.

31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

nung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräft-

tiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer

-
- dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.
Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden.
Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote, Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren

<p>beauftragten Dritten. Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.</p> <p>7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p>8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> <p>9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.</p> <p>10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.</p> <p>12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.</p>	<p>Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.</p> <p>Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadenereignisse zur Gefahrenabwehr.</p>
<p><u>Befreiungen</u></p>	<p>Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Orrer Wald und Große Laache

Lage und Beschreibung

Waldfläche Orrer Wald mit der Kleinen Laache sowie die Große Laache als Feuchtgebiet mit Auenwald.

Größe: 59,99 ha

Der Orrer Wald östlich von Pulheim ist ein artenreicher, naturnaher Laubmischwald mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation, mit kleinen Fichtengruppen, mit Bäumen aller Altersstufen sowie mit ökologisch wertvollem Alt- und Todholz.

Die Große Laache ist ein Versickerungsgebiet des Pulheimer Baches im Übergang der Mittelterrasse zur Niederterrasse im Bereich einer ehemaligen Rheinschlinge. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet mit Auenwaldbereich, Tümpeln, Gräben, Röhrichtzonen und Wasserpflanzen.

Ein westlicher Teil der Großen Laache besteht aus Teichen mit geregelter Zu- und Abfluss zur Stickstoff- und Phosphat-Eliminierung des Wassers aus dem Pulheimer Bach.

Das Gebiet ist im Biotop-Kataster NRW als BK-4906-0093 näher beschrieben.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG NRW),
 - zur Erhaltung seltener und wertvoller Lebensräume für wildlebende, seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften,
 - zur Erhaltung einer großflächigen, strukturell vielfältigen Waldfläche sowie eines Feuchtgebietes mit Auenwald als Rückzugs-, Brut-, Nist- und Nahrungsraum für Tiere,
 - zur Erhaltung verschiedener Biotopstrukturen mit Bedeutung als Regenerations- und Refugial-

Der Orrer Wald ist das einzige größere Waldgebiet inmitten einer von vielfältigen Nutzungsansprüchen geprägten Landschaft im nord-östlichen Bereich des Rhein-Erft-Kreises. Die Große Laache als Feuchtgebiet mit Auenwald ist ein seltener und schützenswerter Landschaftsraum. Diese beiden Bereiche haben als vielfältiger und seltener Lebensraum für bestimmte wildlebende Pflanzen oder Tiere eine hohe Bedeutung und stellen eine Besonderheit dar.

raum und Trittsteinbiotop in einer wald- und biotoparmen Landschaft,

- zur Sicherung seltener Arten und Pflanzengesellschaften und Lebensgemeinschaften der Wälder, Feuchtgebiete und Auenwälder und deren gefährdete Biozönose,
 - wegen des Vorkommens bestimmter seltener und gefährdeter Tierarten (Amphibien, Wasservögel, Libellen, Wasserinsekten, Schnecken, Pilze, Schmetterlinge, Vögel, Fledermäuse, Höhlenbrüter usw.),
 - zur Sicherung einer naturnahen Waldgesellschaft mit einer hohen Artenvielfalt, mit Tot- und Altholzbestand und Höhlenbäumen,
- b) ► aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere
- wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften mit enger Bindung an diese Biotoptypen als Gegenstand naturwissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und landeskundlicher Forschung,
- c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes (§ 20 c LG NRW), insbesondere
- zur Sicherung einer landschaftsprägenden und strukturreichen Waldfläche und eines Feuchtgebietes mit Auenwald als seltenes und strukturreiches Gesamtgefüge.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Bei der Herrichtung des geplanten Erholungsschwerpunktes „Stöckheimer Hof - Pulheimer See“ sind zum Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes Maßnahmen erforderlich, die das Naturschutzgebiet vor möglichen negativen Auswirkungen des Erholungsschwerpunktes abschirmen (Pflanzung einer breiten, dichten Hecke mit Dornengehölzen, Umzäunung usw.).
2. Durch Besucherlenkungsmaßnahmen sind wertvollere Bereiche abzustimmen.

Verbote

1. Im Naturschutzgebiet ist es untersagt, Einrichtungen für die intensive Erholung zu errichten.
2. Es ist verboten, die Gewässer zu beangeln. Notwendige Hegemaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Erftverband, dem Pulheimer Bachverband und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Unberührt bleibt

1. Die Herstellung des geplanten Erholungsschwerpunktes „Stöckheimer Hof - Pulheimer See“ gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 29.6.1994.

Zum Erhalt dieses wertvollen Bereiches ist es erforderlich, dass sich die forstliche Nutzung sowie die Jagd an den Zielen des Naturschutzes orientiert und der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung (naturgemäße Waldwirtschaft) und die jagdliche Tätigkeit bestimmt.

Es soll vermieden werden, dass das Gebiet durch aktive Erholungsarten in seinem Wirkungsgefüge beeinträchtigt wird.

Die vorhandenen Teiche haben eine jeweilige Flächengröße unter 0,5 ha. Durch das Angelverbot sollen Beeinträchtigungen wie Trittschäden, Störungen, Beunruhigung der Tiere usw. verhindert werden.

10. Änderung

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

NSG 2.1-2

Kernzone Ommelstal

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich östlich von Fliesteden im Ommelstal und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fliestedener Bach“ / Ommelstal.

Die Kernzone des Ommelstals mit dem Fließgewässer „Fliestedener Bach“ sowie vielfältigen Gewässer- und Vegetationsstrukturen hat sich zu einem strukturreichen Biotopkomplex und zu einem ökologisch sehr wertvollen Standort entwickelt. Das Gebiet hat große Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Tierarten und Pflanzen.

Größe: 14,34 ha

Gemarkung Hüchelhoven, Flur 12, Flurstück 51, 52, 53 tlw., 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 92 tlw., 98, 99, 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw, 239 tlw., 319 tlw., 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 366, 367, 487, 488, 489, 490.

Gemarkung Geyen, Flur 12, Flurstück 2.

Gemarkung Geyen, Flur 2, Flurstück 11 tlw., 46, 48, 62.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ 1) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensstätten und Biotope für wildlebende seltene und gefährdete Tierarten und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften durch Sicherung und Entwicklung des Fließgewässers „Fliestedener Bach“, des Insel-Weiher, der Teiche und Gräben, der wechselfeuchten Standorte und der Sumpfwiese, der Ufer- und Gewässervegetation, der Waldgebiete, Gehölzbestände, Gebüsche und Aufforstungen, der Gräser-, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen und der Obstwiese.
 - zur Erhaltung wertvoller und verschiedenartiger und vielfältiger Biotopstrukturen mit Bedeutung als Regenerationsraum, als Trittsteinbiotop, als strukturreicher Biotopkomplex und als Biotopverbund sowie als Nist-, Brut-, Wohn-, Nahrungs-, Rückzugs- und Zufluchtsstätten und als Rastgebiet für wildlebende Tiere.
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch sehr wertvollen Standortes aufgrund des Vorkommens einer Vielzahl seltener und gefährdeter und geschützter wildlebender Tierarten und einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und deren Biozönose.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop Nr. BK-4906-0021 erfasst.

Die Entwicklung der Uferbereiche des Fliestedener Baches wird so durchgeführt, dass die ordnungsgemäße Vorflut weiterhin gewährleistet bleibt und landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Kartiert wurden u.a. folgende geschützte Arten: Eisvogel, Nachtigall, Rauchschwalbe, Grünspecht, Turmfalke, Sperber, Waldohreule, Graureiher, Kormoran, Saatgans, Zwergtaucher.

- zur Erhaltung der Böden als Grundlage und Standort für Lebensstätten und Biotope wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere durch die Erhaltung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden, beispielsweise besonders fruchtbare Böden, Böden mit hoher bis sehr hoher Regulations- und Pufferfunktion (z. B. Parabraunerden, typische Pararendzinen).
- ▶ 2) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der aufgrund unterschiedlicher und spezifischer Standortvoraussetzungen entstandenen ökologisch wertvollen Lebensräume.
 - wegen des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten mit enger Bindung an diese Biotoptypen als Gegenstand wissenschaftlicher und landeskundlicher Forschung.
- ▶ 3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der landschaftsprägenden Gewässer- und Vegetationsformen als strukturreiches Gesamtgefüge in diesem Landschaftsbereich.
 - zur Erhaltung der geomorphologischen Strukturen und der Hangkante sowie der Relief- und der Talform.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote - Es ist geboten:

1. Entwicklung der Waldflächen und Aufforstungen zu einem standortgerechten, heimischen Waldbestand. Entwicklung strukturreicher Waldränder. Erhalt von Totholz. Vergrößerung des Waldanteils.
2. Anlage naturnaher Lebensräume.
3. Pflege und Erhalt der Obstwiese.
4. Erhalt der Gewässer durch Erhalt der Wasserzufuhr und Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und der Wasserqualität.
5. Entwicklung eines Besucherlenksystems.

Forstliche Maßnahmen sind unter Punkt 4.1-5 und 4.1-11 festgesetzt.

Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Pflege der Obstwiese sind unter Punkt 5.1-15 und 5.1-16 festgesetzt.

Durch ein Besucherlenksystem sollen die ökologisch sehr wertvollen und sensiblen Bereiche geschützt werden. Diese Lenkung kann z. B. durch die Anlage von Barrieren aus Gehölzschnitt erfolgen.

Verbote - Es ist verboten:

1. Den Insel-Weiher oder die Teiche zu beanlagen.

Unberührt bleiben:

1. Naturkundliche Besucherführung abseits der Wege durch den „Freundes- und Förderkreis Ommelstal“ außerhalb der Brut- und Nistzeit und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

In Naturschutzgebieten ist das Betreten der Flächen außerhalb der Wege zum Schutz der wildlebenden Tiere vor Beunruhigungen nicht gestattet.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und

zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bo-

beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Hochstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von

den Fläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittssteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beach-

Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

ten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,

Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfehlen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Land-

- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

schaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der

Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleit-

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

schirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.
23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.
24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Rege-

-
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Bi-
- lungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
- Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

otopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.
12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.
13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofsatzung.
14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.
15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Stommelner Terrassenkante

Größe: 116,5 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW).

Die z. T. bewaldete Hangkante ist vor weiterer Zersiedelung und vor Gehölzverlusten zu schützen und in ihrer ökologischen Wertigkeit zu verbessern.

Prägende, z.T. bewaldete Terrassenkante und Lössrockental sowie Grünlandflächen nördlich von Stommeln.

Die Hangkante stellt den Übergang zwischen der Nieder- und Mittelterrasse dar. Sie ist eine natürliche Raumbegrenzung und damit prägender Landschaftsbestandteil von hohem Wert. Wegen der linearen Ausdehnung und Fortsetzung im Kreisgebiet Neuss hat das mit vielfältigen Lebensräumen ausgestattete Gebiet eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und die Vernetzung der Landschaft.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4906-0005 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Beeinträchtigungen, insbesondere Zerschneidungen oder Verluste sollen durch die allgemeinen Ge- und Verbote vermieden werden.

LSG 2.2-2

Hasselrath

Größe: 531,0 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter geschützt (§ 21 a LG NRW).

Erhaltung des wertvollen Lebensraumes in der ehemaligen Abgrabung sowie der Gehölzstrukturen mit Vernetzungsfunktion und Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

Eingegrünte Hoflagen, Gehölzbestände an ehemaligem Wasserwerk, Rückhaltebecken mit Gehölzbestand und Wasservegetation, ehemalige Abgrabung westlich Sinnersdorf und der Bereich westlich des Waldgebietes Chorbusch.

Die ehemalige Abgrabung dient als Lebensraum und Rückzugs- bzw. Rastbiotop für Vögel und Amphibien (z.T. Rote-Liste-Arten). Das Umfeld der alten Gehöfte bietet Rückzugslebensräume und letzte Brutplätze für Höhlenbrüter in der ansonsten gehölzarmen Landschaft.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4906-044, -500 und -0022 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-3**Ingendorfer Tal**

Lage: Talverlauf südwestlich Stommeln.

Größe: 122,6 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW). Erhaltung des Tälchens als wesentliche Landschaftsstruktur und vernetztem Lebensraum auf der Rommerskirchener Lössplatte.

Das Ingendorfer Tal stellt durch Relief, Bachlauf des Stommelner Baches, Grünland und Gehölze eine wichtige Struktur der Rommerskirchener Lössplatte dar. Es ist wesentlicher Teil einer im Regionalplan dargestellten möglichen Grünstruktur zwischen dem Chorbusch und der Ville, mit der eine großräumige Vernetzung der Landschaft erreicht werden kann.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4906-003 erfasst.

Die Waldflächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft so zu behandeln, dass der Waldcharakter nicht verloren geht.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-4**Gillbachtal**

Lage: Talverlauf des Gillbaches und das Gebiet der Mönchshöfe.

Größe: 81,17 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4906-002 erfasst.

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW). Erhaltung und Aufwertung der durch den Gewässerlauf, die Talung und verschiedene Gutshöfe mit altem Baumbestand und hofnahem Grünland geprägten Landschaftsstruktur.

Das Gillbachtal stellt eine wesentliche Landschaftsstruktur in der Rommerskirchener Lössplatte dar. Lagebedingt können sich Grünlandflächen und der prägende Gehölzbestand erhalten. Über das Gebiet des Landschaftsplanes hinaus ist das Gillbachtal eine der wesentlichen Vernetzungsstrukturen zwischen Köln und Neuss.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Pappelbestände am Bach sind sukzessiv in standortgerechte, heimische Gehölzbestände zu überführen.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Zur Aufwertung der Gehölzstrukturen am Gillbach ist der Ersatz der Pappeln langfristig notwendig.

LSG 2.2-5**Totengraben**

Lage und Beschreibung: Talverlauf des Totengraben mit Grünland und Gehölzbeständen um Geretzhoven.

Größe: 66.73 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4906-304 und -010 erfasst.

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW).

Das Gebiet soll als wesentliche Landschaftsstruktur und als vielfältiger, vernetzter Lebensraum erhalten werden.

Der Talverlauf stellt eine Verbindung zwischen dem Gillbachtal und der linearen Vernetzungsstruktur an der Nord-Süd-Kohlenbahn her. Die vorhandenen, standortbedingten Grünlandbereiche und z.T. alten Gehölzbestände um Geretzhoven sind ein wichtiges Rückzugsbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-7**Umgebung Orrer Wald und Große Laache**

Lage und Beschreibung: Die Flächen befinden sich angrenzend um das Naturschutzgebiet Orrer Wald und Große Laache.

Größe: 144,2 ha

Das Gebiet umfasst Gehöfte mit alten Baumbeständen, eine verwilderte historische Parkanlage, Grünland, Feldgehölze, Ackerflächen, Grünland- und Wildäsungsflächen im Wald.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4906-301 und -009 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), wegen der reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume, wegen der vielfältigen Strukturen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung ökologischer Funktionen und wegen des biotischen Potentials, wegen der Bedeutung als vielfältiger Landschaftsraum inmitten einer intensiv genutzten Landschaft, um störende Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet abzuwenden.
- b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), wegen der strukturellen Vielfalt des Gebietes und zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraumes.
- c) ► wegen der Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnaher Erholung.

Angrenzend an das Naturschutzgebiet soll das Landschaftsschutzgebiet wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festgesetzt werden sowie auch als Pufferzone, um mögliche Randeinflüsse auf die Kernflächen abzuwenden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebote**

1. Bei der Herrichtung des geplanten Erholungsschwerpunktes „Stöckheimer Hof - Pulheimer See“ sind zum Schutz des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Maßnahmen erforderlich, die das Landschaftsschutzgebiet vor möglichen negativen Auswirkungen des Erholungsschwerpunktes abschirmen (Pflanzung einer breiten, dichten Hecke mit Dornengehölzen, Umzäunung usw.).

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleiben

1. Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen für die historische Parkanlage Haus Orr aufgrund einer mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Parkpflegekonzeption.

2. Die Herstellung des geplanten Erholungsschwerpunktes „Stöckheimer Hof - Pulheimer See“ gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 29.05.1994.

LSG 2.2-8**Diebenhöhle/Büsdorfer Mühle**

Lage und Beschreibung: Hangkanten und Talungen mit Gehölzbeständen südwestlich von Büsdorf.

Größe: 149,6 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW).

Erhaltung und Entwicklung der z.T. bewaldeten Hangflächen, des Fließes (Talgraben) und der ehemaligen Abgrabungsflächen als vielfältigen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Sukzessive Umwandlung der Pappelbestände in standortgerechte, heimische Waldbestände.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5006-014 und -015 erfasst.

Das Gebiet ist als Rückzugslebensraum zu erhalten und aufzuwerten.

Weitere Festsetzungen: 4.1-2, 4.2-2, 5.1-9, 5.2-17, 5.2-18, 5.2-19, 5.2-20, 5.2-25, 5.2-27 und 5.2-28.

LSG 2.2-9**Geyener-Pulheimer Bach**

Lage: Talverlauf zwischen Geyen und Pulheim und vernetzende Gehölzstruktur an der K 9.

Größe: 52,89 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung sowie Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter geschützt (§ 21 a LG NRW).

Erhaltung des prägenden Talverlaufs mit Kaltluftfunktion sowie der vernetzenden Gehölzstruktur an der Straße, Aufwertung des Tales und Gewässerverlaufs.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5006-301 erfasst.

Die stark überformte und in der Planung bereits zur Aufwertung vorgesehene Landschaftsstruktur soll wegen ihrer Bedeutung in der Agrarlandschaft erhalten und als Teil einer überörtlichen Vernetzungsstruktur zwischen dem Orrer Wald und dem Königsdorfer Forst aufgewertet werden. Dazu sind insbesondere Lebensräume entlang des Baches zu entwickeln.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittel-

Weitere Festsetzungen: 2.3-13, 2.3-15, 2.3-20, 5.2-187 und 5.2-238.

telbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-10

Sintherner Bach

Lage und Beschreibung: Quellgebiet, Bachverlauf und Talraum mit Grünlandbereichen und Gehölzbeständen zwischen Glessen und Sinthern.

Größe: 67,18 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung sowie Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW).

Erhaltung des prägenden Talverlaufs mit Kaltluftfunktion sowie Aufwertung des Gebietes als vernetzter Lebensraum.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Teilraum ist in einem mindestens 30 m breiten Uferstreifen vor weiterer Bebauung sowie Aufhöhungen zu bewahren.

2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5006-028 und -305 erfasst.

Die durch die landwirtschaftliche Nutzungen bereits stark überformte Landschaftsstruktur soll in ökologischer und visueller Sicht aufgewertet werden. Die Landschaftsstruktur kann als Teil einer überörtlichen Vernetzung zwischen dem Orrer Wald und dem Königsdorfer Forst gesehen werden.

Im Talverlauf sind vielfältige Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete und Gehölzbereiche zur Aufwertung anzulegen (vgl. 5.1-1, 5.1-2, 5.2-108, 5.2-109, 5.2-110, 5.2-111 und 5.2-114).

LSG 2.2-11

Brauweiler Ronne

Lage: Talraum und Graben südlich Brauweiler.

Größe: 83,14 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter geschützt (§ 21 a LG NRW).

Die den Landschaftsraum gliedernde Struktur soll entwickelt, vor weiteren überlagernden Nutzungen freigehalten und als Vernetzungsstruktur sowie Lebensraum aufgewertet werden.

In dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich südlich Brauweiler kommt dem in der Oberflächengestalt noch erkennbaren Verlauf der Ronne sowie vorhandenen Restgehölzbeständen hohe Bedeutung zu. Zur Erhöhung des Wertes für die Naherholung und den Naturhaushalt sind Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen (5.2-89 und 5.2-91).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Der Schutzzweck ist mit den allgemeinen Ge- und Verboten zu gewährleisten.

LSG 2.2-12**Freimersdorf**

Größe: 13,57 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen der Vielfalt des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG).

Das Gebiet mit seinen Gehölzbeständen, Grünland und Obstwiesen soll wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt werden.

Das Gebiet trägt zur visuellen Aufwertung der Agrarlandschaft bei und ist wegen seiner Vielfalt an Landschaftselementen und als Teil einer Vernetzungsstruktur wertvoll als Lebensraum für Flora und Fauna.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5006-302 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-13**Manstedten**

Größe: 12,36 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen der Vielfalt des Landschaftsbildes geschützt (§ 21 a, b LG NRW).

Das Gebiet mit seinen Gehölzbeständen, Grünland und Obstwiesen soll wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt werden.

Das Gebiet trägt zur visuellen Aufwertung der Agrarlandschaft bei und ist wegen seiner Vielfalt an Landschaftselementen und als Teil einer Vernetzungsstruktur wertvoll als Lebensraum für Flora und Fauna.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalls ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-14**Kirchtal**

Lage: Das Gebiet liegt westlich von Stommeln.

Größe: 29,62 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere

wegen der verschiedenartigen und ökologisch wertvollen Biotoptypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,

wegen der Bedeutung als Trittstein- und Rückzugsbiotop,

zur Erhaltung des Bodens aufgrund seiner Lebensraum- und Produktionsfunktion,

wegen des biotischen Potentials und zur Erhaltung ökologischer Funktionen,

b) ► wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere

wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft,

wegen der strukturellen Vielfalt,

wegen der geomorphologischen Bedeutung,

zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraumes,

c) ► wegen der Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

wegen der Bedeutung für die ruhige, ortsnahe, naturbezogene Erholung.

Geomorphologisch bedeutsame Hanglandschaft mit verschiedenen Biotopen: Obstwiesen, Kleingärten, Grünland, Gehölze, Hecken, alte Bäume, Steilböschungen z. T. bewachsen, Ackerflächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Es ist verboten, Gartenhäuser oder Geräteschuppen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

10. Änderung

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

LSG 2.2-6a

Fliestedener Bach / Ommelstal

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich südlich, östlich und nordöstlich von Fliesteden und verläuft bis zur Bahnlinie Köln-Grevenbroich. Ausgenommen ist eine Fläche in der Kernzone, die als Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“ festgesetzt ist.

Das Gebiet umfasst das Fließgewässer „Fliestedener Bach“ mit Ufer- und Gewässervegetation, Vegetations- und Gehölzstrukturen, lineare Grünstreifen und Wegeraine sowie landwirtschaftliche Flächen.

Größe: 113,30 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop Nrn. BK-4906-0021, -0022 und -302 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- 1) ► zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen des biotischen Entwicklungspotentials der Landschaft.
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Böden, insbesondere der dort auftretenden schutzwürdigen Böden (z. B. Parabraunerden, typische Pararendzinen), wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
 - zur Klimaverbesserung durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
 - zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers „Fliestedener Bach“, der Ufer- und Gewässervegetation, der verschiedenen Vegetations- und Gehölzstrukturen und der linearen Grünstreifen mit Gehölzen und Wegerainen als Lebensräume für wild lebende Tierarten und Pflanzen in der Landschaft.
 - wegen der gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.

Die Entwicklung der Uferbereiche des Fliestedener Baches wird so durchgeführt, dass die ordnungsgemäße Vorflut weiterhin gewährleistet bleibt und landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt werden.

• als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“.

2) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere

• wegen der Bedeutung der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.

• zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen.

• zur Erhaltung der geomorphologischen Strukturen und der Hangkante sowie der Relief- und der Talform.

3) ► wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

• wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote - Es ist geboten:

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

11. Änderung

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

LSG 2.2-15

Ehemaliges Kiesabbaugebiet südöstlich Pulheim

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich südöstlich von Pulheim an der Kreisgebietsgrenze.

Das ehemalige Kiesabbaugebiet umfasst zwei Seen, rekultivierte Sukzessionsflächen mit Amphibiengewässern und Magerstandorten und Gehölzpflanzungen.

Größe: 41,47 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- 1) ► zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - zur Erhaltung naturnaher Lebensräume aus Sekundärbiotopen mit ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteilen.
 - wegen des landschaftsökologischen Wertes und des biotischen Entwicklungspotentials der Gewässer, der Gewässer- und Uferandbereiche der Nassabgrabungen sowie der sich natürlich entwickelnden Waldbereiche auf Magerstandorten.
 - zur Sicherung landschaftsökologischer Funktionen, insbesondere zur Erhaltung eines klimatisch wirksamen Freiraums und klimatischer Ausgleichsfunktionen durch Erhaltung der Gewässer und der Waldflächen.
 - zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit den zwei Seen, den Sukzessionsflächen mit Amphibiengewässern, den Magerstandorten und den Gehölzpflanzungen als Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten.
 - wegen der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- 2) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftsele-

Aus den Rekultivierungen der Abgrabungen zwischen Pulheim, Köln-Esch und der Autobahn A1 entstehen ökologisch wertvolle Biotope mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Während der nördlich gelegene Pulheimer See vielfältige Aufgaben der Naherholung und der sportlichen Betätigung wahrnimmt, sind die Rekultivierungen des ehemaligen Kiesabbaugebietes südöstlich von Pulheim der natürlichen Entwicklung vorbehalten. Es entstehen schützenswerte Rückzugslebensräume und Brutplätze für Vogel- und Amphibienarten in der ansonsten bebauten oder ausgeräumten Landschaft.

Das Gebiet umfasst neben den beiden ehemaligen Trockenabgrabungen und den beiden Gewässern die westlich des Kölner Randkanals gewässerparallel angelegten Biotopstrukturen. Dieser vielfältig angelegte Landschaftsbestandteil trägt zur weiteren Aufwertung des Gebietes bei. (Gemarkung Pulheim, Flur 2, Flurstück 56).

Die renaturierten Flächen dienen ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der dort vorhandene Wirtschaftsweg eignet sich insbesondere nach Beendigung aller Abgrabungstätigkeiten als Teil eines Spazierwegesystems für die ortsnahe Erholung.

menten und Grünstrukturen zwischen Siedlungsbereichen und intensiv genutzter Agrarlandschaft.

3) ► wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

- insbesondere für die ruhige, naturbezogene, ortsnaher Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Unberührt bleiben:

1. Die noch zulässigen Abgrabungstätigkeiten und die Rekultivierung der beiden noch nicht abschließend rekultivierten Nassabgrabungen an der Kreisgebietsgrenze gemäß den wasserrechtlichen Erlaubnissen.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder

die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.
3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

befahren oder auf ihnen zu reiten.

12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erschei-

Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

nungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald (Verbot Nr. 2).

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

§ 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15

BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

ND 2.3-1

3 Linden an einem Dorfplatz östlich von Fliesteden

Stammumfang: 1,80 m bis 2,05 m

Baumhöhe: 20 m bis 22 m

Schutzzweck

► Die Linden werden wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Die alten prägenden Bäume sollen wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild erhalten bleiben.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-2

1 Linde an der Straße vor dem Feuerwehrhaus in Fliesteden

Stammumfang: 2,35 m

Baumhöhe: 23 m

Schutzzweck

► Die Linde wird wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der prägende Baum soll wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild erhalten bleiben.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-3

Baumreihen aus 30 Rosskastanien sowie 1 Linde östlich von Büsdorf

Rosskastanien:

Stammumfang: 1,85 bis 2,70 m

Baumhöhe: 18 m bis 22 m

Linde:

Stammumfang: 2,55 m

Baumhöhe: 22 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der prägende Baumbestand ist wegen seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen 2.3.

ND 2.3-4**1 Rosskastanie am Bergerhof nördlich von Hüchelhoven**

Stammumfang: 2,20 m

Baumhöhe: 20 m

Schutzzweck

► Die Rosskastanie wird wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der Baum wird wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Weiterer Baumbestand des Bergerhofes wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

ND 2.3-5**1 Rosskastanie an einer Wegekappelle westlich von Hüchelhoven**

Stammumfang: 2,90 m und 3,30 m

Baumhöhe: 22 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Die Bäume bilden zusammen mit der kleinen Kapelle ein Ensemble, das einen hohen Wert für das Landschaftsbild hat und deshalb zu erhalten ist.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-6**Linde am Wegekreuz am Fliestedener Graben südlich von Stommeln**

Stammumfang: 2,10 m

Baumhöhe: 11 m

Schutzzweck

► Die Linde wird wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der Baum ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-7

19 alte Kastanien und 1 Linde am und auf dem Friedhof Stommeln

Kastanien:

Stammumfang: 2,70 m bis 4,10 m

Baumhöhe: 16 m bis 20 m

Linde:

Stammumfang: 2,35 m

Baumhöhe: 18 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der Schutz der prägenden Bäume erfolgt wegen ihrer sehr hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-8

Alte Linden-Allee zum Velderhof (42 Bäume) nördlich von Stommeln

Stammumfang: 1,30 m - 2,10 m

Baumhöhe: 13 m bis 16 m

Schutzzweck

► Die Linden-Allee wird wegen ihrer Seltenheit und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Zusammen mit einer im Kreis Neuss stehenden Lindenreihe bildet die geschützte Reihe eine besonders prägende Allee zum Velderhof, die wegen ihrer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen ist.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-9

1 sehr alte Buche an der Kreisgrenze nordwestlich von Stommelerbusch

Stammumfang: 4,30 m

Baumhöhe: 20 m

Schutzzweck

► Die Buche wird wegen ihrer Seltenheit und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

In der landwirtschaftlichen Fläche kommt der Buche als prägender Einzelbaum hoher Wert zu.

Die Buche ist der älteste und größte Baum im Plangebiet.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-10**Alte Apfelbaumreihe an der K 25 zwischen Geyen und Manstedten**

Stammumfang: 1,0 m bis 1,15 m

Baumhöhe: 6 bis 8 m.

Schutzzweck

► Die Apfelbaumreihe wird wegen ihrer Seltenheit und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW). Dieses im Plangebiet einzigartige, kulturbedingte Landschaftselement hat einen sehr hohen Wert für das Landschaftsbild und erscheint unwiederbringlich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-11**1 Rosskastanie und 7 Buchen (Allee) an der Junkersburg nördlich von Geyen**

Roskastanie:

Stammumfang: 3,30 m

Baumhöhe: 20 m

Buchen:

Stammumfang: 1,80 bis 2,80 m

Baumhöhe: 14 m bis 16 m.

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW). Der Baumbestand ist wegen seiner hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Ahornreihe wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

ND 2.3-12**Baumreihe aus 40 alten Linden entlang der B 59**

Für Bäume, die im Zuge des Baues der L 93 n beseitigt werden müssen, entfällt die Festsetzung mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Stammumfang: 2,10 m bis 2,40 m

Baumhöhe: 16 m bis 18 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW). Der prägende Baumbestand ist wegen seines hohen Wertes für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingrei-

Regelungen über Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für zu beseitigende Bäume sind im Planfeststellungsverfahren getroffen.

fen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-13

1 Eiche an der Orrer Straße nordöstlich von Pulheim

Stammumfang: 3,90 m

Baumhöhe: 20 m

Schutzzweck

► Der Baum wird wegen seiner Eigenart und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der prägende Baum wird wegen seines hohen Wertes für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-14

12 Eichen, 2 Ahorn, 3 Buchen am Gut Orr nordöstlich von Pulheim

Eichen:

Stammumfang: 2,50 m bis 4,40 m

Baumhöhe: 20 m bis 25 m

Buchen:

Stammumfang: 2,20 m bis 3,25 m

Baumhöhe: 18 m bis 20 m

Ahorn:

Stammumfang: 2,70 bis 3,05 m

Baumhöhe: 20 m bis 22 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Die Bäume im Grünlandbereich bei Gut Orr haben eine hohe Bedeutung als prägende Landschaftsteile und sind deshalb zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Weiterer Baumbestand wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

ND 2.3-15

1 Linde an der B 59 südöstlich von Pulheim (Straßennordseite zwischen Gärtnerei und Hochspannungsleitung)

Stammumfang: 2,40 m

Baumhöhe: 22 m

Schutzzweck

► Die Linde wird wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der Baum an der Bundesstraße wird wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in

Weiterer Gehölzbestand und die Ahornreihe sind als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ND 2.3-16

4 Linden und 6 Rosskastanien am Bergerhof in Freimersdorf

Linden:

Stammumfang: 2,20 m bis 2,40 m

Baumhöhe: 22 m bis 24 m

Rosskastanien:

Stammumfang: 2,70 m bis 2,90 m

Baumhöhe: 18 m bis 20 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Die prägenden Bäume sind wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-17

1 Esche in Freimersdorf gegenüber Dorfplatz und Reiterhof

Stammumfang: 3,65 m

Baumhöhe: 18 m

Schutzzweck

► Die Esche wird wegen ihrer Seltenheit und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der alte Baum hat Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-18

1 Esskastanie, 1 Rosskastanie und 1 Traueresche am Hof Pingen in Freimersdorf

Esskastanie:

Stammumfang: 3,20 m

Baumhöhe 20 m

Rosskastanie:

Stammumfang: 3,75 m

Baumhöhe: 22 m

Traueresche:

Stammumfang: 2 m

Baumhöhe: 15 m

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Seltenheit und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Die prägenden Einzelbäume sind wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-19**1 alte Linde an der L 183 nördlich von Brauweiler**

Stammumfang: 2,10 m

Baumhöhe: 15 m

Schutzzweck

► Die Linde wird wegen ihrer Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der prägende Einzelbaum hebt sich innerhalb des Straßenbegleitgrüns heraus.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-20**1 Esche am Eingang zum Reitstall Grafen-
hof in Manstedten**

Stammumfang: 2 m

Baumhöhe: 15 m

Schutzzweck

► Die Esche wird wegen ihrer Eigenart und Schönheit geschützt (§ 22 b LG NRW).

Der Baum wird wegen seines Wertes für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder

die Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch wertvoller historischer Park- und Gartenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Feldgehölze und Waldflächen so zu behandeln, dass der spezifische Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verloren geht.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere

temen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf

andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdyamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und

Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Verfüllungen, Abfallagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm,

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume ge-

oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

spannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

-
1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
 2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
 3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
 4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegegewerkes.
 5. Fachgerechte Pflegeschritte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
 6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
- Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
- Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fi-

landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

schereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirmung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-1

Altlaubbaumbestand der Gartenanlage des Woltershofes nördlich von Rheidt: 1 Platane, 2 Linden

Schutzzweck

► Der Gehölzbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Gehölzbestand ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-2

4 Kastanien am Beckerhof nördlich von Rheidt

Schutzzweck

► Die Kastanien werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Altbaumbestand ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-3

1 Walnussbaum am Milliganshof nördlich von Rheidt

Schutzzweck

► Der Walnussbaum wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der alte Baum ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-4

Obstwiesen bei Fliesteden

Schutzzweck

► Die Obstwiesen werden zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Die Obstwiesen sollen wegen ihrer Bedeutung als Lebensräume und zur Belebung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-5**5 Rosskastanien an der Burg südlich von Fliesteden****Schutzzweck**

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die prägenden Altbäume sind insbesondere wegen ihres hohen Wertes für das Ortsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-6**Alte Obstwiese am Ortsrand westlich von Geyen**

Größe: 0,51 ha

Schutzzweck

► Die Obstwiese wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Die alte Obstwiese ist als Lebensraum und wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-7**Teich mit weitgehend standortgerechtem Gehölzbestand sowie 1 Rosskastanie, 2 Eschen, 1 Ahorn und Silberweiden an der Weiherstraße südöstlich von Fliesteden**

Größe: 0,51 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Teich und der Gehölzbestand haben als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild und die Ortsstruktur hohen Wert.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-8**Schulter der Hangkante nordwestl. Gles-
sen mit Grünland und Gehölzbeständen**

Größe: 0,85 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Landschaftsteil wird als Lebensraum und wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Zur Sicherung des Bodens und zum Schutz vor Erosion ist die Erhaltung des Grünlandes, u.U. auch mit natürlicher Vegetationsentwicklung geboten.

Die Pappelbestände sind langfristig in standortgerechte, heimische Wälder zu überführen (s. 4.1-9).

LB 2.4-9**Gehölzbestand an der Hangkante süd-
westlich von Stommeln****Schutzzweck**

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a LG NRW).

Der Lebensraum ist wegen seiner Bedeutung für den Bodenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-10**Gehölzbestand an der K 25 und K 9 zwi-
schen Pulheim und der südlichen Plan-
gebietsgrenze****Schutzzweck**

► Der Gehölzbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der gliedernde Gehölzbestand ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen, Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-11**Flurgehölz an der Hangkante nordwest-
lich von Stommeln**

Größe: 0,32 ha

Schutzzweck

► Das Flurgehölz wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Bestand ist als Lebensraum und wegen seiner Bedeutung für den Bodenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-12**Obstwiesen und verwilderte Gartenflächen sowie Abgrabungsflächen westlich von Stommeln**

Größe: 2,14 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Landschaftsteil hat aufgrund seiner Strukturvielfalt hohen Wert als Lebensraum und ist deshalb zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-13**Ahorn-Allee (26 Bäume) zum Velderhof nördlich von Stommeln****Schutzzweck**

► Die Ahorn-Allee wird wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Allee wird wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-15**Laubbäume am Gut Vinkenpütz, bestehend aus 15 Ahorn, 2 Rosskastanien, 1 Walnuss, 1 Blutbuche, 2 Platanen und 1 Buche (nördlich von Stommeln)****Schutzzweck**

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der prägende Bestand ist wegen seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-17**Gehölzbestand an der B 59 zwischen Stommeln und Pulheim, mit Ausnahme von 40 alten Linden****Schutzzweck**

► Der Gehölzbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung und zur Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW). Der Gehölzbestand ist wegen seiner gliedernden Wirkung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Die von der Festsetzung ausgenommenen Linden werden als Naturdenkmal festgesetzt.

LB 2.4-18**Altlaubbaumbestand des Gertrudenhofes östlich von Stommelerbusch:****1 Eiche, 1 Esche, 2 Linden und 1 Ahorn**

Größe: 1,71 ha

Schutzzweck

► Der Baumbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Bestand ist als gliederndes und belebendes Element an dem standorttypisch begrünten Gehöft zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-19**Altlaubbaumbestand am Gut Orr nord-östlich von Pulheim, insbesondere 2 Eschen und 6 Ahorn****Schutzzweck**

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume haben Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Weiterer Baumbestand ist als Naturdenkmal festgesetzt.

LB 2.4-20**Gehölzbestand des Bahndammes süd-östlich von Neufreimersdorf****Schutzzweck**

► Der Gehölzbestand wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Gehölzbestand ist wegen seiner Bedeutung als prägendes (raumbildendes) Landschaftsteil mit hohem Wert als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen und Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-21

3 Rosskastanien am Neuenhof in Freimersdorf

Schutzzweck

► Die Rosskastanien werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume sind als typische Hofbegrünung zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-22

Feldgehölze an der Hangkante südlich von Pulheim

Schutzzweck

► Das Feldgehölz wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Gehölzbestand ist als gliederndes und belebendes Landschaftsteil und als Rückzugsbiotop zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-23

3 Feldgehölze um Orr

Größe: 0,49 ha

Schutzzweck

► Die Feldgehölze werden zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§

23 a, b LG NRW).

Die drei Feldgehölze gliedern das Gebiet nördlich der K 9 um Gut Orr und dienen als Rückzugsbiotope.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-24

4 alte Birnenbäume am Altenhof östlich von Pulheim

Schutzzweck

► Die Birnenbäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume um den ehemaligen Altenhof sind als gliedernde und belebende Elemente in der Agrarlandschaft zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-25

Altlaubbaumbestand am Haus Orr, insbesondere 7 Ahorn, 1 Linde, 1 Traueresche

Schutzzweck

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Mit der Festsetzung sollen in dem waldartigen, verwilderten Park besondere Einzelbäume geschützt werden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-26

Obstwiese und 3 Nussbäume an der Brauweiler Mühle

Größe: 0,42 ha

Schutzzweck

► Die Obstwiese und die Bäume werden zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Die Obstwiese und die Nussbäume sind als typisches Umfeld der Mühle für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Das Einbringen von Ziergehölzen in einem den Charakter der Wiesen verändernden Maße ist untersagt.

2. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-27**Gehölzbestand und Obstwiese an einer Hangkante am Ortsrand südwestlich von Glessen**

Größe: 0,10 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen der Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Die alte Obstwiese und der Garten sowie der Gehölzbestand an der Hangkante werden als kulturbedingter, vielfältiger Lebensraum und wegen der gliedernden Wirkung geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-28**Verwilderte Obstwiese an der Venloer Straße südöstlich von Pulheim**

Größe: 0,39 ha

Schutzzweck

► Die Obstwiese wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Die verwilderte Obstwiese ist als vielfältiger Lebensraum zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-29**Gehölzbestände sowie 23 Ahornbäume (Nordseite) an der Venloer Straße südöstlich von Pulheim****Schutzzweck**

► Der Gehölzbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Gehölzbestand entlang der Venloer Straße stellt eine wesentliche Landschaftsstruktur dar.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmit-

telbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-30

Obstwiese nördlich von Pulheim

Größe: 1,76 ha

Schutzzweck

► Die Obstwiese wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Die Obstwiese ist als seltener Lebensraum und wegen ihrer gliedernden Bedeutung zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Die Obstwiese stellt einen gut strukturierten Lebensraum am Rande der gehölzarmen Feldflur dar.

LB 2.4-31

Wasservogel- und Amphibienbiotop vor Sinnersdorf

Größe: 15,09 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geschützt (§ 23 a LG NRW).

Das Gebiet ist wegen seiner besonderen Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere für die Vogelwelt zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Das Beangeln des Sees ist nur am Ostufer durch max. 5 Personen pro Tag gestattet.
2. Die Ausübung der Jagd mit der Waffe ist von Oktober bis Weihnachten einmalig pro Monat mit max. 3 Pächtern gleichzeitig erlaubt.
3. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifische Verbote

1. Es gilt ein Angelverbot vom Boot aus.
2. Während der Hauptbrutzeit der Wasservögel vom 15.03. bis 31.05. ist das Angeln auch am

Die Ge- und Verbote sollen den Wasservögeln in der Winterzeit sowie in der Brut- und Aufzuchtzeit eine Ruhezone sichern, in der sie sowohl ungestört Nahrung aufnehmen als auch ihre Brut aufziehen können.

Ostufer untersagt.

3. Pokal- und Preisangeln sind verboten.

4. Fischzucht, Brut- und Aufzuchtspflege sind nicht gestattet.

5. Intensivnutzung (Baden, Surfen, Segeln, Wasserfahrzeugsport usw.) ist verboten.

6. Es ist verboten, Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen. Ausgenommen ist eine Ablenkfütterung jeweils an der Seite des Biotops, an der auf den benachbarten Feldern Wildschaden in massiver Form festgestellt wird.

Die Ablenkfütterstelle wird nach einer Vorbesprechung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Deutschen Bund für Vogelschutz festgelegt. Die Errichtung eines Hochsitzes sowie eine Ausübung der Jagd sind mit der Stadtverwaltung Pulheim, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Jagdbehörde und mit dem Deutschen Bund für Vogelschutz abzustimmen.

Für den Schutzstreifen der Versorgungsleitung sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Pflegeplan erarbeitet werden, der die Pflegemaßnahmen für diese Fläche bestimmt.

LB 2.4-32

Feldgehölz südlich von Fliesteden

Größe: 0,14 ha

Schutzzweck

► Das Feldgehölz wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Gehölzbestand besitzt eine hohe Bedeutung als Lebensraum.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-33

Reste einer alten Obstwiese nördlich von Büsdorf

Schutzzweck

► Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Falle eines Obstbaumausfalles ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

LB 2.4-34

Gehölzbestand im Bereich des Bahndammes südlich von Stommeln

Größe: 2,43 ha

Schutzzweck

► Der Gehölzbestand wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wegen seiner Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 a, b LG NRW).

Der Gehölzbestand ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen und -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-35

Kiesgrube Hasselrath nordöstlich von Stommeln

Größe: 56,49 ha

Schutzzweck

► Das Gebiet wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geschützt (§ 23 a LG NRW).

Das Gebiet ist wegen seiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Der See ist nach der Rekultivierung nur für die ruhige Erholung (Spaziergänge) freizugeben.

Gebietsspezifische Verbote

1. Es gilt ein Angelverbot und ein Betretungsverbot der Uferböschungen am Nord- und Nordostufer.

2. Es gilt ein Angelverbot vom Boot aus.

3. Pokal- und Preisangeln sind verboten.

4. Fischzucht, Brut- und Aufzuchtspflege sind nicht gestattet.

5. Die vorhandene Landzunge ist von Freizeitaktivitäten jeglicher Art freizuhalten, sobald das Südufer hergerichtet ist.

6. Intensivnutzung (Baden, Surfen, Segeln, Wasserfahrzeugsport u.ä.) ist verboten.

7. Das Befahren der Wege mit einem durch einen Verbrennungsmotor betriebenen Fahrzeug ist untersagt.

Unberührt bleiben

1. Arbeiten der ordnungsgemäßen Auskiesung und Rekultivierung gem. Planfeststellungsbescheid vom 15.06.1987.

LB 2.4-36

Waldfläche Chorbusch

Größe: 2,01 ha

Schutzzweck

► Die Auenwaldrestfläche wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

geschützt (§ 23 a LG NRW).

Die Auenwaldrestfläche ist wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Erhalt der ökologisch wertvollen, auenwaldtypischen Biotopstruktur, insbesondere Erhalt des Alt- und Todholzbestandes.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Verbot der Wildfütterung.

Durch Untersagung der Wildfütterung soll eine Verminderung des Wildes und Wildverbisses erreicht werden.

LB 2.4-37

Gehölzbestand an der K 20 zwischen Stommeln und Fliesteden

Größe: 0,42 ha

Schutzzweck

► Der Gehölzbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW). Der gliedernde Gehölzbestand ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-38

4 Linden am Dorfplatz in Freimersdorf

Schutzzweck

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume sind wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-39

1 Ahorn am nördlichen Weilereingang von Manstedten

Schutzzweck

► Der Baum wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Einzelbaum wird wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-40**3 Eschen am Reitstall Grafenhof in Manstedten****Schutzzweck**

► Die Eschen werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume haben Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-41**5 Eschen am Büsgeshof in Manstedten****Schutzzweck**

► Die Eschen werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Baumbestand wird wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-42**1 Trauerweide und eine Rosskastanie am Kapellenhof in Manstedten****Schutzzweck**

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume sind als belebendes Landschaftselement zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-43**2 Linden auf einem Feld nördlich von Geyen****Schutzzweck**

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-44**5 Ahornbäume an der Junkerburg nördlich von Geyen****Schutzzweck**

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Ahornreihe wird wegen ihrer Bedeutung für

Weiterer Baumbestand ist als Naturdenkmal festgesetzt.

das Orts- und Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-45

17 Linden an einem alten Brunnen östlich von Brauweiler

Schutzzweck

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Baumgruppe wird wegen ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Pflegemaßnahmen für die Baumgruppe sind unter Punkt 5.4-5 festgesetzt.

LB 2.4-47

4 Linden an der L 183 nördlich von Geyen

Schutzzweck

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume sind wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-48

3 Linden an der L 183 südlich von Sintern

Schutzzweck

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume sind wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-49

14 Linden am Feuerwehrhaus nordöstlich von Fliesteden

Schutzzweck

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Eine Linde an der Straße vor dem Feuerwehrhaus wird als Naturdenkmal festgesetzt.

Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-50

Altbaumbestand des Bergerhofes nördlich von Hüchelhoven: 12 Eschen, 10 Linden, 1 Ahorn

Schutzzweck

► Der Baumbestand wird wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Zusammen mit den Gebäuden und dem Grünland stellt der Bergerhof einen wertvollen Bereich für das Landschaftsbild dar.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Rosskastanie ist als Naturdenkmal festgesetzt.

LB 2.4-51

Lindenreihe (16 Bäume) an der L 213 westlich von Hüchelhoven

Schutzzweck

► Die Lindenreihe wird wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume am Ortsrand sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-52

Lindenreihe (20 Bäume) entlang der L 213 südöstlich von Brauweiler

Schutzzweck

► Die Lindenreihe wird wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Der Baumbestand ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-53

Baumreihe aus 23 Linden, 7 Ahorn und 7 Walnussbäumen an der L 213 östlich von Freimersdorf

Schutzzweck

► Die Baumreihe wird wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume sind prägende Landschaftsteile und tragen zur Strukturierung des Landschaftsraumes bei.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-54**2 Linden am Wegekreuz südlich von Pulheim****Schutzzweck**

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Linden werden als prägende Landschaftsteile geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-55**67 Linden und 8 Ahornbäume an der L 183 zwischen Neufreimersdorf und Brauweiler****Schutzzweck**

► Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen und Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-56**Lindenreihe (39 Bäume) an der K 40 nordöstlich von Königsdorf**

Schutzzweck

► Die Lindenreihe wird wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume werden wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild geschützt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-57**2 Linden an einer Kapelle nordöstlich von Geyen****Schutzzweck**

► Die Linden werden wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes geschützt (§ 23 b LG NRW).

Die Bäume haben Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten, brachliegenden Flächen sind einem in der jeweiligen Festsetzung benannten Zweck zuzuführen.

Im Plangebiet des Landschaftsplanes 7 fallen wegen der intensiven Flächennutzung und der durchweg hohen landwirtschaftlichen Güte der Böden kaum Brachflächen an. Brachliegende Randflächen an Äckern werden in der Regel zur Anpflanzung von Gehölzen genutzt und unter Punkt 5.2 festgesetzt.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Brachflächen des Punktes 3.1 werden im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.2 Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind

Bei Brachflächen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind, sind Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, wie sie den Pflanzenlisten zu Punkt 5 zu entnehmen sind, zu pflanzen.

Mit der Pflanzung von Gehölzen sollen die Brachflächen zu naturnahen Lebensräumen entwickelt werden, die vielfältigen Lebensraum bieten.

In der gehölzarmen Agrarlandschaft können Gehölzbestände Rückzugs- und Vernetzungsbiootope darstellen. Durch Erhaltung offener Flächen im Inneren wird Raum für eine weniger gestörte Vegetationsentwicklung geschaffen.

3.2-1

Randliche Abpflanzung einer Brachfläche an der oberen Hangkante im Ingendorfer Tal mit standortgerechten Gehölzen.

Die Pflanzung ist zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Abschirmung des Innenbereiches zu erstellen.

3.2-2

Bepflanzung einer Brachfläche zwischen dem Randkanal und der Kreisstraße mit standortgerechten Gehölzen.

Die Bepflanzung dient zur besseren Einbindung der Anlagen und zur Belebung der Landschaft. Sie folgt den Zielen des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, der für diesen Bereich Grünflächen ausweist.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen

Für die folgenden einzeln genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

- ▶ Wiederaufforstungen sind unter Beachtung der Standortverhältnisse überwiegend mit heimischen Laubbaumarten vorzunehmen.

Durch die Festsetzung, Erst- oder Wiederaufforstungen mit bestimmten Baumarten vorzunehmen oder bestimmte Baumarten nicht zuzulassen, sollen heute vorhandene standortfremde Waldbestände oder Bestände mit Pioniergehölzen langfristig in standortgerechte, heimische Waldbestände umgewandelt werden. Dabei wird erwartet, dass heimische Baumarten unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten langfristig stabile Bestände bilden, die auch heimischen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten. Der Anteil erlaubter Nadelhölzer ist nicht als geschlossener Block, sondern kleinflächweise in die Bestände einzubringen.

4.1-1

Waldflächen an der Hangkante und am nordöstlichen Ortsrand von Stommeln

4.1-2

Waldflächen südwestlich Büsdorf

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

4.1-3

Wäldchen am Velderhof

4.1.4

Wäldchen östlich Glessen

4.1-5

Waldflächen im Ommelstal

- Bei einer Wiederaufforstung dürfen nur standortgerechte, heimische Laubbaumarten verwendet werden.
- Entwicklung der Waldflächen zu einem standortgerechten, heimischen Waldbestand.
- Entwicklung strukturreicher Waldränder.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung der Waldflächen im Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“ in eine standortgerechte, heimische Waldgesellschaft.

4.1-6

Waldfläche entlang der Nord-Süd-Bahn

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

4.1-7

Orrer Wald

In diesem Bereich dürfen bei einer Wiederaufforstung keine Nadelgehölze, sondern nur Laubbaumarten verwendet werden. Ausgenommen davon sind vorhandene Nadelholzbestände.

4.1-8

Waldflächen in der Großen Laache

In diesem Bereich dürfen bei einer Wiederaufforstung keine Nadelgehölze, sondern nur Laubbaumarten verwendet werden.

4.1-9

Flächen westlich Glessen

4.1-10**Waldfläche Chorbusch**

In diesem Bereich dürfen bei einer Wiederaufforstung keine Nadelgehölze, sondern nur Laubbaumarten verwendet werden.

4.1-11**Aufforstungen im Ommelstal**

- Bei einer Wiederaufforstung dürfen nur standortgerechte, heimische Laubbaumarten verwendet werden.
- Entwicklung der Aufforstungen zu einem standortgerechten, heimischen Waldbestand.
- Entwicklung strukturreicher Waldränder.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung der Aufforstungen im Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“ in eine standortgerechte, heimische Waldgesellschaft.

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 LG NW)

Gemäß § 25 LG NRW wird für die nachfolgend einzeln benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen festgesetzt:

Durch die folgenden Festsetzungen soll insbesondere verhindert werden, dass das Landschaftsbild mit geringem Waldanteil durch ausgedehnte Kahlschläge beeinträchtigt wird.

4.2-1

Für die Waldflächen auf der Hangkante und am Ortsrand nördlich Stommeln wird das Anlegen von Kahlschlägen größer als 0,5 ha untersagt. Der nächste Hieb darf frühestens nach 5 Jahren erfolgen. Ausgenommen davon sind Pappelbestände, da so lange Verjüngungszeiträume waldbaulich nicht realisierbar sind.

Mit der Festsetzung soll verhindert werden, dass der landschaftsprägende Gehölzbestand durch die Endnutzung für bestimmte Zeiträume völlig verloren geht. Die schrittweise Nutzung gewährleistet, dass die Bestände in Teilen erlebbar bleiben.

4.2-2**Kahlschlagverbot**

Für die Waldflächen im Ingendorfer Tal wird ein Kahlschlagverbot über 0,3 ha festgesetzt. Ausgenommen davon sind die Pappelbestände.

Mit der Festsetzung soll verhindert werden, dass die landschaftsprägenden Gehölzbestände durch Kahlschlag zerstört werden und dadurch neben der Störung des Landschaftsbildes eine Gefährdung des Bodens durch Erosion entsteht. Die Waldflächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft so zu behandeln, dass der Waldcharakter nicht verloren geht.

4.2-3

Für die Laubholzbestände im Orrer Wald wird ein Kahlschlagverbot festgesetzt. Die Anlage von Kahlschlägen über 1 ha Größe ist untersagt. In einem 10-Jahreszeitraum darf die Gesamtkahlschlagfläche nicht größer als 35 % des Gesamtbestandes sein.

Mit der Festsetzung soll verhindert werden, dass der landschaftsprägende Gehölzbestand durch die Endnutzung für bestimmte Zeiträume völlig verloren geht. Die schrittweise Nutzung gewährleistet, dass die Bestände in Teilen erlebbar bleiben.

4.2-4

Für die Waldflächen in der Großen Laache und an der Hangkante wird ein Kahlschlagverbot festgesetzt. Das Anlegen von Kahlschlägen größer als 1 ha Größe ist untersagt. In einem 10-Jahreszeitraum darf die Gesamtkahlschlagfläche 35 % der Bestandsfläche nicht überschreiten.

Mit der Festsetzung soll verhindert werden, dass der landschaftsprägende Gehölzbestand durch die Endnutzung für bestimmte Zeiträume völlig verloren geht. Die schrittweise Nutzung gewährleistet, dass die Bestände in Teilen erlebbar bleiben.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die bei den Pflanzungen zu verwendenden Gehölzarten sind unter Beachtung des Standortes entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Zu den Maßnahmen nach § 26 LG NRW zählen die Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, Gehölzpflanzungen, die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken, die Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen sowie Pflegemaßnahmen. Ebenso kann nach § 26 LG NRW die Anlage von Wegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen festgesetzt werden.

Die Durchführung aller Maßnahmen nach Punkt 5 wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG NRW geregelt.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Eine Übersicht der in den jeweiligen Raumeinheiten zu verwendenden Gehölzarten findet sich in der Tabelle zu Punkt 5.2.

Bei den Pflanzmaßnahmen werden standortgerechte, heimische Gehölze verwendet, die der potentiellen, natürlichen Vegetation entsprechen.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze. Nach Möglichkeit sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern anzustreben.

Gemäß dem Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (MWMV) und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forst (MELF) vom 26.08.1981 können im Landschaftsplan bei Straßen, mit deren Baubeginn binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes nicht zu rechnen ist, Festsetzungen für die vom Straßenbau betroffenen Flächen vorgenommen werden, wobei auf Dauer gedachte Maßnahmen auszuschließen sind. Gemäß o.g. Runderlass wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigen dürfen.

Die Straßenbaubehörde ist in diesen Fällen nicht zu Ausgleichsmaßnahmen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben auf den betroffenen Flächen selbsttätig aufgehoben.

Bei Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen im Bereich bestehender Hochspannungsleitungen ist der Schutzstreifen zu berücksichtigen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger stattzufinden.

Bei den Pflanzmaßnahmen sind unterirdisch verlegte Kabel oder sonstige Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

Abstände von Gehölzen zu Leitungen (Wasserleitungen, Steuerkabel, Fernmeldekabel) oder anderen unterirdischen Wasserversorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelung ausgeschlossen sind.

Bei den Pflanzmaßnahmen sind eine Mindestdurchfahrbreite von 4 m für landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie der Erhalt der Sichtdreiecke zu berücksichtigen.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 LG NRW)

Die im Folgenden einzeln benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Landschaftsteile sind so anzulegen, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können. Dies schließt in der Regel eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen aus und erfordert eine landschaftsgerechte Bepflanzung, die Erstellung von Wasserflächen oder die Förderung einer naturnahen Vegetationsentwicklung. Die Herrichtung ist in der Regel auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

5.1-1

Entwicklung und Wiederherstellung des Quellbereiches und des im Plan abgegrenzten Umfeldes als naturnahen Lebensraum mit standortgerechten, heimischen Gehölzbeständen, Krautfluren und Wiesenflächen. Die Gehölzbestände sind schwerpunktmäßig am Rand, die Krautfluren und Wiesenflächen vornehmlich im

Mit der Anlage, Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Lebensräumen sollen insbesondere in intensiv genutzten Agrarbereichen bzw. im siedlungsnahen Bereich Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere gesichert werden. In diesen Lebensräumen, die überwiegend aus bislang ungenutzten Flächen entwickelt werden, sollen Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere durch Nutzungen weitgehend vermindert bzw. vermieden werden. Aufgrund ihrer Lage tragen die als Lebensräume gesicherten Landschaftsteile zur Belebung der angrenzenden Bereiche bei.

Inmitten der Agrarlandschaft kommt dem Quellgebiet und dem Gehölzbestand hohe Bedeutung als Rückzugs- und Trittsteinbiotop sowie als Glied in der Vernetzung entlang dem Sintherner, Geyener und Pulheimer Bach zu. Zur Aufwertung sind in die Gehölzbestände standortgerechte, heimische Arten einzubringen und die Struk-

Innenbereich anzulegen.

turvielfalt zu erhöhen. Zur Abschirmung sind Maßnahmen entsprechend der Nummer 5.2-114, zur Pflege ist die Maßnahme 5.4-4 vorgesehen.

5.1-2

Der Tümpel im Grünlandbereich ist zu einer höheren Strukturvielfalt durch eine Kraut- und Gehölzzone zu entwickeln. Dazu ist ein mind. 5 m breiter Uferstreifen auszuweisen, aus der Nutzung zu nehmen und mit einem Weidezaun vor Verbiss zu schützen.

Mit der Maßnahme ist die deutliche Aufwertung des seltenen Lebensraumes möglich. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden. Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.

5.1-3

Wiederherstellung des Tümpels / Rückhaltebereiches als naturnahen Lebensraum mit Krautzone und Gehölzrand aus standortgerechter, heimischer Vegetation unter Austausch des vorhandenen Bodensubstrates (Kies).

Die mit Grobkies verfüllte Rückhaltezone ist im Hinblick auf ihre mögliche Bedeutung als Lebensraum zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Dazu ist der Grobkies zu entfernen und durch kulturfähiges Filtermaterial zu ersetzen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.1-4

Schaffung bzw. Entwicklung von Lebensräumen auf einer Brachfläche durch Anlage von Kleingewässern, randlicher Abpflanzung und Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Inneren unter Erhalt größerer Bereiche für die natürliche Vegetationsentwicklung. Die Maßnahme ist auf der im Plan abgegrenzten Fläche durchzuführen.

Die ungenutzte Fläche eignet sich zur Erhöhung der Biotopvielfalt und zusammen mit vorhandenen Gehölzbeständen als Rückzugsbiotop. Ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist erforderlich.

5.1-5

Schaffung wechselfeuchter und stauwasserbeeinflusster Lebensräume durch Anlage von Senken und Flachuferzonen am Hahnengraben im Bereich der Uferflächen zwischen dem Gewässer und der angrenzenden Agrarfläche bzw. dem Feldweg.

Die vorhandene Fläche soll unter weitgehendem Erhalt des Gehölzbestandes zur Belebung der Landschaft entwickelt werden. Ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist erforderlich.

5.1-6

Schaffung wechselfeuchter und stauwasserbeeinflusster Lebensräume durch Anlage von Senken und Flachuferzonen auf Randflächen am Knechtstedener Graben zwischen dem Gewässer und dem angrenzenden Wirtschaftsweg sowie randliche Abpflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen.

Die vorhandenen Randflächen sollen zur Entwicklung bzw. Aufwertung des Biotops genutzt werden, um kleine Trittsteinbiotope in der Agrarlandschaft zu schaffen. Ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist erforderlich.

5.1-7

Schaffung wechselfeuchter und stauwasserbeeinflusster Lebensräume durch Anlage von Senken und Flachuferzonen am Gillbach auf Randflächen zwischen dem Gewässer und dem parallelen Weg.

Die am Gillbach vorhandenen Randbereiche zwischen Weg und Bach sollen zur Aufwertung des Lebensraumes umgestaltet und angereichert werden. Ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist erforderlich.

5.1-8

Renaturierung der Brauweiler Ronne einschl. der Entfernung der Betonschalung und der

Die Maßnahme dient der Aufwertung des Lebensraumes.

Änderung des Regelprofils.

Ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist erforderlich.

5.1-9

Entwicklung der ehemaligen Abgrabung an der Hangkante zu einem naturnahen Lebensraum unter Einbeziehung vorhandener Gehölzbestände. Die Flächen sind im Randbereich mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Im Innern sind Laubgehölze gruppenweise einzubringen. Größere Flächen im Innenbereich sind der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

Die durch Abgrabungen und Verfüllungen gestörten Flächen eignen sich zur Entwicklung als naturnahe Lebensräume. Offene Flächen mit natürlicher Vegetationsentwicklung, die durch randliche Abpflanzungen gegen Störungen geschützt und in das Landschaftsbild eingebunden werden sollen, stellen Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar.

5.1-10

Zur Aufwertung der Fläche im Ommelstal ist diese aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und auf einem Drittel im Randbereich mit standortgerechten, heimischen Gehölzen abzapflanzen. Die verbleibenden Bereiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und 2 x im Jahr unter Entnahme des Mahdgutes im Juni und September zu mähen. Am Geländetiefpunkt sind Mulden ohne Grundwasseranschluss anzulegen. Gemarkung Geyen, Flur 2, Nr. 49

Die Fläche liegt im Tal und eignet sich zur Vernetzung und Verstärkung vorhandener Strukturen.

In den Mulden soll sich Oberflächenwasser sammeln und zur Erhöhung der Lebensräume und Strukturvielfalt dienen.

5.1-11

Das Verbot von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln zur Förderung der heimischen Ackerwildkräuter auf den parzellierten und im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen im Verlauf der geplanten Ortsumgehungsstraße B 59 n.

Durch Verzicht auf chemische Unkrautbekämpfung soll den heimischen Ackerkrautgesellschaften, zumindest bis zur Realisierung der Straßenplanung, Lebensraum geschaffen werden. Die zwischenzeitliche Förderung dieser Lebensräume bleibt ohne Auswirkungen auf das Ausgleichskonzept der Straßenbaumaßnahme.

5.1-12

Schaffung wechselfeuchter Lebensräume nördlich des Sportplatzes Königsdorf durch die Anlage von Mulden. Die Böschungen sind z.T. mit Gehölzen zu bepflanzen, z. T. der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

In den Mulden soll sich Oberflächenwasser sammeln und zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt dienen.

5.1-14

Ehemaliges Munitionsdepot nördlich von Stommelerbusch

Gemarkung Stommeln, Flur 23, Nr. 1, 2

1. Durchforstung der Waldflächen und Auslichtung zu eng gewachsener Gehölzbestände.
2. Bei Hiebreife sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in bodenständige Laubgehölze.
3. Entfernen der vier Eternit-Gebäude sowie der Blitzableiter.
4. Betonwege teilweise aufreißen und Flächen der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen.
5. Entwicklung eines Waldmantels und -saumes.
6. Partielles Öffnen einzelner Bunker als Fledermaus- und Eulenquartier.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Mit den Maßnahmen soll eine Aufwertung des vorhandenen Lebensraumes erreicht werden.

7. Naturnahe Waldbewirtschaftung.

5.1-15**Anlage naturnaher Lebensräume**

Gemarkung Hüchelhoven, Flur 12, Flurstück 54
Pflanzung von Gehölzen und Herstellung eines breiten, strukturreich und stufig aufgebauten Gehölzmantels mit ausgedehntem Krautsaum.

Die Maßnahme dient zur Schaffung und Entwicklung unterschiedlicher Vegetationsstrukturen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

5.1-16**Pflege und Erhalt der Obstwiese**

Gemarkung Hüchelhoven, Flur 12, Flurstück 487

- Pflege und fachgerechter Schnitt der Obstbäume alle 3 - 5 Jahre.

Ausgefallene Obstbäume sollen nachgepflanzt werden. Hierzu sind hochstämmige Obstbäume landschaftstypischer Sorten zu verwenden.

- Mahd der Obstwiese 2 x jährlich nach Aussamung der Wiesenpflanzen.

Der Mahdtermin ist witterungsabhängig. Im Allgemeinen soll die Mahd frühestens ab 15. Juni und ab September eines Jahres durchgeführt werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann der Mahdtermin je nach Erfordernis und Witterung entsprechend geändert und angepasst werden.

- Abräumen des Mahdguts.

- Einzelne Wiesenbereiche sollen ungemäht als Rückzugsflächen für Tiere erhalten bleiben. Diese Flächen sollen jährlich wechseln, um eine Verbuschung der Flächen zu verhindern.

Der Schnitt der Wiese soll nach Aussamung der Wiesenpflanzen erfolgen, um den Bestand und die Zusammensetzung der Wiesenpflanzen zu erhalten.

Bei dem Mahdtermin sind ggf. vorhandene Bodenbrüter und deren Schutz zu berücksichtigen.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 LG NRW)

Die Auswahl der zu pflanzenden Arten hat sich an der potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der Standortbedingungen zu orientieren.

Die folgenden Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, insbesondere der Ziele „Anreicherung“ (2), „Wiederherstellung“ (3) und „Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen“ (8). Mit den Pflanzungen werden gliedernde und belebende Elemente in die gehölzarme Landschaft eingebracht, vorhandene Strukturen ergänzt oder aufgebaut sowie Bauwerke eingegrünt und damit weitgehend in die Landschaft eingepasst. Verschiedene Pflanzmaßnahmen dienen zum Ersatz von abgängigen Beständen und zur Verbesserung und Abrundung erhaltenswerter Strukturen. Die Maßnahmen, die für das Landschaftsbild bedeutsam sind, fördern gleichzeitig die ökologische Vielfalt der Landschaft, indem Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen oder verbessert wird.

Die Anpflanzungen im Gebiet des Landschaftsplanes 7 finden vornehmlich auf Randflächen, Böschungen und Zwickelflächen statt. Innerhalb landwirtschaftlicher Bereiche sind wegen der Flächenkonkurrenz nur Pflanzungen mit geringem Platzbedarf realistisch. Schwerpunkte für die Pflanzungen sind vorhandene Gewässer, Straßen und Reliefstrukturen, die als wesentliche, das Landschaftsbild mitbestimmende Lebensräume aufgewertet werden.

Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden. Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die folgende Übersicht, in der die in der jeweiligen Landschaftseinheit zu verwendenden Gehölzarten aufgelistet sind.

Für die Anlage von Wald sowie für Pflanzmaßnahmen in Waldnähe oder in der freien Landschaft ist ausschließlich geprüftes oder ausgewähltes Pflanzgut zu verwenden, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26.07.1979 (BGBl. I S. 1221) entspricht.

Um auch für die Zukunft stabile Wälder und Feldgehölze zu erhalten, muss das Saatgut genetisch einwandfrei sein und aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen.

Gehölzartenliste für die Festsetzungen unter 5.2

In der nachfolgenden Liste sind die innerhalb der Landschaftseinheiten der Grundlagenkarte II a zu verwendenden Gehölzarten aufgeführt. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind gemischte Pflanzungen anzulegen. Gehölze, die aufgrund der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen.

Bei Pflanzungen im unmittelbaren Bereich von Straßen sind standortgerechte Gehölze (Salzresistenz, verändertes Wasser-, Nährstoff- und Sauerstoffangebot usw.) mit geringem Pflegeaufwand zu verwenden.

Landschaftseinheit	Heutige potentielle natürliche Vegetation
1. Niederterrassenbereiche mit Hochflutlehm und Flugsandauflage.	Bei den heutigen Grundwasserverhältnissen (Absenkung) Buchen-Eichenwald.
1a Restbereiche ehemals grundwassergeprägter Altstromrinnen (heute ohne Grundwasseranschluss und durch Ackernutzung teilweise vollständig überformt).	
1b Platten mit Böden geringer Nährstoffversorgung.	Buchen-Eichenwälder.
1c Platten mit Böden höher bis sehr hoher Nährstoffversorgung.	Maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel.
2. Mittel- und Hauptterrassenbereiche mit Lössbedeckung.	Artenreicher (Aronstab-) Eichen-Hainbuchenwald, stellenweise maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald.
2a Kolluvialtäler, meist trocken, vereinzelt wasserführend (künstliche Einspeisung), anthropogen stark verändert.	
2b Erosionsgefährdete Hangbereiche mit Böden hoher Nährstoffversorgung (größer 2° Hangneigung).	Maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zum artenreichen (Aronstab-) Eichen-Hainbuchenwald.
2c Erosionsgefährdete Hangbereiche mit Böden geringer Nährstoffversorgung (größer 2° Hangneigung).	Buchen-Eichenwälder, stellenweise bei Löss-Lehmbedeckung Flattergras-Buchenwald.
2d Platten mit Böden sehr hoher Nährstoffversorgung.	Maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel.

Landschaftseinheit	Pflanzenarten	Zwischenwirt	
LE 1 a	a) Baumarten		
	Fagus sylvatica		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Fraxinus excelsior		
	Prunus avium	O
	b) Straucharten		
	Corylus avellana		
	Cornus sanguinea		
	Rosa canina		
	Euonymus europaeus	R
	Salix caprea		
Crataegus monogyna	F	
Acer campestre			
Viburnum opulus	R	
LE 1 b	a) Baumarten		
	Fagus sylvatica		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Sorbus aucuparia		
	Populus tremula		
	Betula pendula		
	b) Straucharten		
	Prunus spinosa	O
	Rosa canina		
	Salix caprea		
	Ilex aquifolium		
LE 1 c	a) Baumarten		
	Fagus sylvatica		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Fraxinus excelsior		
	Sorbus aucuparia		
	Populus tremula		
	b) Straucharten		
	Corylus avellana		
	Cornus sanguinea		
	Prunus spinosa	O
	Rosa canina		
Euonymus europaeus	R	
Salix caprea			
Crataegus monogyna	F	
Acer campestre			
LE 2 a	a) Baumarten		
	Fagus sylvatica		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Fraxinus excelsior		
Prunus avium	O	

	b) <u>Straucharten</u>		
	Corylus avellana		
	Cornus sanguinea		
	Rosa canina		
	Euonymus europaeus	R
	Salix caprea		
	Crataegus monogyna	F
	Acer campestre		
	Viburnum opulus	R
LE 2 b	a) <u>Baumarten</u>		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Fraxinus excelsior		
	Prunus avium	O
	Sorbus aucuparia		
	Populus tremula		
	b) <u>Straucharten</u>		
	Cornus sanguinea		
	Prunus spinosa	O
	Rosa canina		
	Salix caprea		
	Crataegus monogyna	F
	Rhamnus catharticus	O, K
	Viburnum opulus	R
LE 2 c	a) <u>Baumarten</u>		
	Fagus sylvatica		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Sorbus aucuparia		
	Populus tremula		
	Betulus pendula		
	b) <u>Straucharten</u>		
	Prunus spinosa	O
	Rosa canina		
	Salix caprea		
	Ilex aquifolium		
LE 2 d	a) <u>Baumarten</u>		
	Fagus sylvatica		
	Quercus robur		
	Quercus petraea		
	Carpinus betulus		
	Tilia cordata		
	Fraxinus excelsior		
	Populus tremula		
	b) <u>Straucharten</u>		
	Corylus avellana		
	Cornus sanguinea		
	Prunus spinosa	O
	Rosa canina		
	Euonymus europaeus	R
	Salix caprea		
	Crataegus monogyna	F
	Acer campestre		

O = Keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen
R = Nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen
K = Nicht in ausgesprochenen Kartoffelanbaugebieten pflanzen.
F = Wirtspflanze für Feuerbrand.

Pflanzweise

Die unter Punkte 5.2 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation flächig oder in Gruppen. Dabei ist je nach Gehölzart mindestens eine Pflanze pro 1 qm bis max. 3 qm oder pro 1 lfm. bis max. 3 lfm. zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation, Soweit nicht anders festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d.h. mit einer Pflanze pro lfm. anzulegen.

Bei flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist eine Pflanze pro Quadratmeter zu pflanzen. Dabei sind 2/3 Baumarten zu verwenden.

Lockere Baum- und Strauchpflanzung

Pflanzung von Baum- und Straucharten wie vor, jedoch in unterbrochener Reihung mit Gruppen nicht unter 6 Exemplaren, davon 1/6 Baumarten.

Einzelbaumpflanzung

Pflanzung von Einzelbäumen der potentiellen natürlichen Vegetation. Dabei sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu verwenden.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in Reihen mit regelmäßigem Abstand von etwa 10 m, der Abstand ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es sind Hochstämme nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden.

Hofeingrünung (an Gehöften und Scheunen)

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der einzugrünenden Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll- soweit nichts anderes festgesetzt ist - mindestens 1/3 der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihenspflanzung ist pro lfm eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro Quadratmeter eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil beträgt 1/3. Alternativ kann pro 10 qm bzw. pro 10 lfm ein Einzelbaum gepflanzt werden. Die Notwendigkeit zur Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden.

Eingrünung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken.

Ufer- und Grabenbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, 2-reihige Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation außerhalb des hydraulischen Querschnittes der Gewässer. Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Die Gehölze, die zu 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer - damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes - und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Bei der Pflanzung ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ zu beachten (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989).

Pflanzungen im Bereich von Obstwiesen

Zur Erhaltung der Obstwiesen sind Obstbäume und Sträucher (teilweise auch als Ersatz für überalterte Obstbäume) zu pflanzen. Es ist ein Mindestbestand von einem Obstbaum pro 400 qm zu gewährleisten. Die Obstbäume sind einzeln, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster, zu pflanzen.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 LG NRW)

5.2-1

Anlage eines 200 qm großen Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsraumes und zur Schaffung von Trittsteinbiotopen in der gehölzarmen Agrarlandschaft.

5.2-2

Ergänzung der Baumreihe entlang der B 477 mit Ahornhochstämmen.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung und Wiederherstellung der prägenden Allee. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-3

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf dem Bahndamm.

Die Maßnahme dient zur Verstärkung der raumbildenden Landschaftsstruktur. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-4

Pflanzung von 10 Hochstämmen im Grünlandbereich.

Die Maßnahme dient zur besseren Gliederung der Fläche. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-5

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung im Randbereich des Sportplatzes.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Sportplatzgeländes in die Landschaft.

5.2-6

Pflanzung von Ufergehölzen am Gillbach.

Mit der Bepflanzung soll das Gebot der Umwandlung der Pappelbestände entsprechend 2.2-4 umgesetzt und der Gillbach als Lebensraum aufgewertet werden. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-8

Pflanzung von Bäumen entlang des Weges im Bereich des Grünlandes sowie innerhalb der Grünlandflächen und südlich des Hofes entlang der Scheune.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-9

Beidseitig zweireihige Pflanzung von Ufergehölzen am Totengraben.

Die Maßnahme dient zur Aufwertung des Totengrabens. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-10

Ergänzende Baumpflanzung auf der Südseite der Landstraße 213.

Die Maßnahme dient zur Ergänzung und Fortführung der prägenden Baumreihe am Ortseingang von Hüchelhoven. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-11

Gehölzpflanzung im Straßenseitenraum entlang der L 213.

Die Maßnahme dient zur besseren Eingrünung und soll auf Rand- und Böschungflächen durchgeführt werden.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-12

Pflanzung eines 100 qm großen Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und als Trittsteinbiotop zwischen Gillbach und Totengraben.

5.2-13

Pflanzung von 3 Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-14

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-16

Pflanzung von Sträuchern innerhalb der Mastgevierte, soweit diese nicht betoniert sind.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-17

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südostseite der L 93 entlang des Radweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Betonung des Straßenverlaufs.

Eine Abstimmung mit dem RSBA hat zu erfolgen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

5.2-18

Strauchpflanzung auf einer Böschungfläche.

Die Pflanzung ist im Böschungsbereich zur Betonung der Hangkante und zur Belebung des Landschaftsbildes vorzunehmen.

5.2-19

Pflanzung einzelner Sträucher auf einer Grasfläche.

Die Pflanzung soll zwischen Fließ und Weg erfolgen. Sie dient zur Belebung der Landschaft.

5.2-21

Eingrünung der Kläranlage.

Die standortfremde Nadelholzbepflanzung ist durch standortgerechte Laubgehölze zu ergänzen und langfristig zu ersetzen.

5.2-22

Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der L 213.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Markierung des Straßenverlaufs.

Als Baumart sind Winterlinden vorzusehen, so dass die Reihe eine Ergänzung zu der bestehenden in Büsdorf bildet.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

Die Pflanzmaßnahme ist mit dem RSBA abzu-

5.2-23

Baumpflanzung an einer Kapelle am Ortseingang Rheidt.

stimmen.

Bei der Pflanzmaßnahme sind die Straßenbeleuchtung und der Kanal zu beachten.

Die Maßnahme dient dem Schutz der Kapelle und zur Belebung des Ortseingangs.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

5.2-24

Anlage zweier jeweils 200 m bis 250 m langen, 3-5reihigen Baum- und Strauchpflanzungen auf der Südseite des Hauptfeldweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-25

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Niederaußemer Straße.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

5.2-27

Bepflanzung zweier Parzellen.

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft.

5.2-28

Pflanzung einzelner Sträucher am Talgraben.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Hervorhebung der Landschaftsstruktur. Sie ist z.T. ergänzend vorzunehmen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

5.2-30

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Baumpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-31

Anlage eines Feldgehölzes von 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-32

Pflanzung von Hochstämmen im Randbereich des Grünlandes.

Die Maßnahme im Grünlandbereich um den Beckerhof dient zur Gliederung der Flächen und zur besseren Einbindung in das Ortsbild.

Die Pflanzungen sollen so erfolgen, dass langfristig eine randliche Baumreihe den Grünlandbereich gliedert.

5.2-34

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-35

Eingrünung einer Feldscheune durch Pflanzung von 4 Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Gebäudes in die Landschaft.

5.2-36

Eingrünung der Feldscheunen durch Pflanzung von 8 Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gebäude in die Landschaft.

5.2-38

Ergänzende Pflanzung von Laubgehölzen im Bereich der Kläranlage.

Die Maßnahme dient zur langfristigen Umwandlung der bisherigen standortfremden Eingrünung.

5.2-39

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Maßnahme dient zur Betonung der Hangkante und zur Schaffung von Lebensräumen in der gehölzarmen Agrarlandschaft. Eine vorhandene Wasserleitung ist zu beachten.

5.2-40

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der Straße.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes in der gehölzarmen Landschaft und zur Betonung des Straßenverlaufs. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden. Die Pflanzmaßnahme ist mit dem RSBA abzustimmen. Bei der Pflanzmaßnahme sind die Stromversorgungsleitung, Telefonleitung, Gasleitung und Wasserleitung zu berücksichtigen.

5.2-41

Eingrünung des Aussiedlerhofes.

Der Aussiedlerhof ist mit standortgerechten Gehölzen in Ergänzung der bereits teilweise vorgenommenen Bepflanzung mit Gartengehölzen einzugrünen.

5.2-42

Anlage eines Flurgehölzes von 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Betonung der Hangkante und zur Schaffung von Trittsteinbiotopen.

5.2-44

Bepflanzung einer Böschung.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft.

5.2-45

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf Parzellen im Bereich „Am Bergheimer Weg“.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und zur Schaffung eines Trittsteinbiotops.

5.2-46

Pflanzung von 3 Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-48

Pflanzung einer Gehölzgruppe an der Nordostseite des Weges und Pflanzung von Bäumen im Bereich der Parzellenenden auf der Südwestseite des Weges.

Die Maßnahme dient zur Belebung des Landschaftsbildes.

5.2-50

Pflanzung einer Baumreihe an der L 213.

Die Baumreihe ist zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung des Wegeverlaufes auf der Südseite der Landstraße zu pflanzen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-51

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Maßnahme ist mit dem RSBA entsprechend der Rad- und Gehwegplanung abzustimmen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Schaffung von Lebensräumen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-52

Anlage eines 300 qm großen Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Betonung des Hochpunktes, zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Schaffung eines Trittsteinbiotops.

5.2-53

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-54

Lockere Baum- und Strauchpflanzung entlang der Wege.

Die Pflanzung dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Bei der Maßnahme ist eine vorhandene Wasserleitung zu beachten.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-57

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Pflanzung auf einer Zwickelfläche zwischen Weg und Feld. Die Maßnahme dient zur optischen Einbindung des Dammes.

5.2-58

Eingrünung der Halle am Hof Schiffarth.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-59

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südostseite der L 93 (Ingendorfer Weg).

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung des Straßenverlaufes. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

Die Pflanzmaßnahme ist mit dem RSBA abzustimmen.

5.2-60

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungflächen an der L 213.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Eine Abstimmung mit dem RSBA entsprechend der Radwegeplanung hat zu erfolgen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-61

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf der Hangkante.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Betonung der Hangkante.

5.2-63

Zweireihige Pflanzung von Ufergehölzen beidseitig des Stommeler Baches.

Die Maßnahme dient zur Aufwertung der wichtigen Landschaftsstruktur und des Lebensraumes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-64

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf der Straßenböschung, z.T. ergänzend.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Betonung des Talrandes. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-66

Anlage eines Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Schaffung von Lebensräumen.

5.2-67

Ergänzende Begrünung eines Bunkers und seines Umfeldes.

Die Maßnahme dient der Einbindung des Bunkers in das Landschaftsbild.

5.2-68

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-69

Pflanzung eines 100 qm großen Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

5.2-70

Lockere Baum- und Strauchpflanzung auf der Südseite des Weges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und der Betonung der Hangkante.

5.2-71

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungsflächen des Hohlweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-72

Pflanzung von 5 Einzelbäumen zur Eingrünung der Feldscheune.

Die Bäume sind auf der West- und Nordwestseite zur Eingrünung zu pflanzen.

5.2-73

Pflanzung eines 200 qm großen Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft und zur Schaffung von Lebensräumen in der gehölzarmen Agrarlandschaft.

5.2-74

Pflanzung von 10 Einzelbäumen im Bereich des Dorfplatzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Ortsbildes.

5.2-75

Zreihige Pflanzung von Baum- und Straucharten entlang der Grundstücksgrenzen.

Die Maßnahme dient zur Ortsrandeingrünung und Betonung der Hangkante.

5.2-76

Pflanzung von Bäumen an Parzellenenden.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-78

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-79

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungsflächen.

Die Maßnahme ist auf den zum Kreisgebiet gehörenden Böschungsflächen durchzuführen. Sie dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-80

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-83

Baum- und Strauchpflanzung im Bereich des Wirtschaftsweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

5.2-84

Ergänzende Baumpflanzung entlang der Bundesstraße 59.

Die Maßnahme dient zur Ergänzung der vorhandenen beidseitigen Baumreihen an der B 59.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-85

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungsflächen der B 59.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung der vernetzenden Landschaftsstruktur.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-86

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-89

Baum- und Strauchpflanzung entlang der Kreisstraße am Ortsausgang Königsdorf.

Die Bäume sind als Hochstämme alleeartig zu pflanzen.

Die Böschungsbereiche sind außerhalb des Lichtraumprofils ergänzend mit Gehölzen zu bepflanzen.

5.2-91

Pflanzung von Ufergehölzen entlang der Brauweiler Ronne.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und zur Verbesserung des Lebensraumes.

Die Pflanzung erfolgt z.T. in Ergänzung vorhandener Pflanzungen.

5.2-92

Pflanzung einer Baumreihe an der Nordseite der L 91 zwischen Straße und Radweg.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und zur Ortsrandbegrünung.

Sichtdreiecke sind zu beachten.

Die Maßnahme ist entsprechend der Rad- und Gehwegplanung mit dem RSBA abzustimmen.

5.2-93

Pflanzung einer Baumreihe auf der Nordseite der L 91 zwischen Straße und Radweg.

Mit der Maßnahme soll der Landschaftsraum südlich und nördlich Dansweiler in Fortsetzung bestehender Baumreihen gegliedert werden.

5.2-94

Anlage einer mindestens zweireihigen Pflanzung von Ufergehölzen beidseits der Ronne.

Mit der Pflanzung wird die wichtige Landschaftsstruktur aufgewertet und eine Vernetzung hergestellt.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-95

Eingrünung des Gehöftes mit Laubgehölzen.

Der Aussiedlerhof ist standortgerecht einzugrünen.

5.2-96

Pflanzung einer lockeren Strauchreihe auf der Nordseite des Talweges. Im Bereich der ehemaligen Grabenparzelle 3reihige Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

Die Pflanzung dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Bei der Pflanzmaßnahme ist eine Telefonleitung zu berücksichtigen.

5.2-97

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.

5.2-98

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.

5.2-100

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf der Hangkante.

Die ergänzende Pflanzung dient zur besseren Gliederung der Landschaft und zur besseren Einbindung der Flächen. In kleinen Teilbereichen sind Krautfluren zu erhalten.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-101

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung.

Die Pflanzung dient zur Verstärkung der vorhandenen Gebüsche auf der Hangkante mit standortgerechten Arten.

5.2-102

Lockere Strauchpflanzung entlang des Grabens

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft. Bei der Artenauswahl ist zu beachten, da keine hochwachsenden Sträucher unter der Freileitung gepflanzt werden.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-103

Bepflanzung einer Zwickelfläche.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes auf der Höhe.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-104

Pflanzung von 5 Einzelbäumen.

Die Pflanzung der Bäume am exponiert stehenden Wasserturm dient zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes und zur Betonung des Hochpunktes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-106

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Pflanzung auf den Böschungsflächen an der L 213 (ausgenommen Parzelle Gemarkung Hüchelhoven, Flur 12, Nr. 206/17) dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-107

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der L 213.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Betonung des Straßenverlaufes. Sie ist im Randbereich auf vorhandenen Böschungsflächen und Acker durchzuführen.

Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist entsprechend der Rad- und Gehwegplanung mit dem RSBA abzustimmen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-108

Pflanzung einer lockeren Baumreihe auf der Südseite des Weges.

Die Pflanzung dient zur Betonung des Talrandes.

Bei der Pflanzmaßnahme ist die Drainage zu berücksichtigen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-109

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Pflanzung am südlichen Talrand dient zur Gliederung der Landschaft und zur Betonung des Talrandes.

Bei der Pflanzmaßnahme ist die Drainage zu berücksichtigen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-111

Pflanzung von Ufergehölzen entlang der Gewässer (Sintherner Bach und Mühlengraben).

Mit der Pflanzung sollen die wichtigen Landschaftsstrukturen optisch und als Vernetzung aufgewertet werden.

Bei der Pflanzmaßnahme ist die Drainage zu berücksichtigen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-112

Pflanzung einer beidseitigen Baumreihe entlang der L 213.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des gehölzarmen Landschaftsraumes und zur Betonung des Straßenverlaufes. Bei einer Neuverlegung der Landesstraße sind die Maßnahmen im neuen Verlauf der Strecke durchzuführen.

Die Maßnahme ist bei einem Ausbau der L 213 mit dem RSBA abzustimmen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-113

Pflanzung von standortgerechten Straucharten.

Die Pflanzungen sind auf den Böschungsflächen im Straßenseitenbereich, ergänzend zur Baum-

5.2-114

3-reihige Gehölzpflanzung entlang der Wege.

reihe, durchzuführen unter Beachtung der Sichtverhältnisse.

Im Falle des Neubaus der L 213 ist die Maßnahme an der neuverlegten Strecke durchzuführen.

Im Bereich des Ortsrandes Glessen dient die Maßnahme gleichzeitig der Eingrünung des Gewerbegebietes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-115

Lockere Baum- und Strauchpflanzung auf der südwestlichen Seite des Weges.

Mit der Maßnahme soll der besser strukturierte und der zu entwickelnde Lebensraum abgeschirmt werden.

Mit der Pflanzung sollen die Höhenunterschiede als prägende Landschaftsstrukturen betont werden.

Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.

5.2-116

Ergänzende 2reihige Pflanzung von Ufergehölzen auf beiden Seiten des Fliestedener Grabens.

Die Pflanzung dient der Ergänzung der vorhandenen Grabenvegetation und damit der Aufwertung der wichtigen Landschaftsstruktur und des Lebensraumes.

Im Bereich der Weiherstraße und des Spielplatzes ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Wasserpflanzenbestände nicht verschattet werden.

5.2-117

Pflanzung einer Baumreihe entlang der L 113.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-118

Flächige Pflanzung von Baum- und Straucharten auf den Randflächen beiderseits des Weges.

Die Maßnahme dient zur Betonung des Talrandes.

Eine Mindestdurchfahrbreite von 4 m ist zu beachten.

5.2-119

Pflanzung einzelner Sträucher im Böschungsbereich unter Erhalt der Hochstaudenflur.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

Eine Mindestdurchfahrbreite von 4 m ist zu beachten.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-120

Pflanzung einer Baumreihe an der L 187.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Markierung des Straßenverlaufes.

Die Sichtdreiecke sind zu beachten.

Die Maßnahme ist mit dem RSBA entsprechend der Ge- und Radwegeplanung abzustimmen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und der Rhein-Main-

5.2-121

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf der Hangkante am Wenzelberg.

Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

Die Maßnahme dient zur Verstärkung der prägenden Hangkante und zur Minderung der Erosion.

5.2-122

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und zur Gliederung der Landschaft.

5.2-123

Pflanzung von 10 Obstbäumen auf den hofnahen Wiesenflächen.

Die Maßnahme dient zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Gliederung des Ortsbildes in Manstedten.

5.2-124

Ergänzende, lockere Baum- und Strauchpflanzung im Grabenbereich.

Die Maßnahme dient zur Ergänzung der vorhandenen Grabenvegetation und damit zur Aufwertung der Landschaftsstruktur.
Die vorhandene Drainage ist bei der Pflanzung zu beachten.

5.2-127

Ergänzende Pflanzung von Ufergehölzen am Fließedener Graben.

Mit der Pflanzung soll die wichtige Landschaftsstruktur aufgewertet werden und gleichzeitig die Verkrautung des Grabens durch Beschattung herabgesetzt werden.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-128

Bepflanzung des Feldweges mit Gehölzen und Pflanzung von Bäumen im Bereich der Parzellenenden.

Die Pflanzung dient zur Betonung des prägenden Reliefs.

5.2-129

Pflege der vorhandenen Gehölze am Wegekreuz und langfristiger Ersatz durch standortgerechte Baum- und Straucharten.

Mit der Maßnahme ist langfristig der Ersatz der nicht standortgerechten Gehölze geplant.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-132

Lockere Baumreihe auf der Nordseite des Weges.

Die Pflanzung auf einem ungenutzten Randstreifen entlang der Erdbeerkulturen dient zur Betonung des Hochpunktes und zur Gliederung der Landschaft.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-133

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf den Böschungsfleichen zur Bahn und des Weges.

Die Maßnahme dient zur Aufwertung der vorhandenen Gehölzbestände.
Bei der Pflanzung sind Teile der Krautvegetation (mind. 25 %) zu erhalten.
Die Pflanzmaßnahme ist mit der Deutschen Bahn abzustimmen.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-135

Ergänzenden Baum- und Strauchpflanzung an einer Hangkante im Ommelstal.

Die Maßnahme dient zur langfristigen Aufwertung des Bestandes durch Einbringung standortgerechter Arten.

5.2-136

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Baumpflanzung dient zur Betonung des Hochpunktes und zur Gliederung der Landschaft.

5.2-137

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Wirtschaftsweges (Anfangs- und Endbereich) und ergänzende Pflanzung im Bereich der vorhandenen Gehölzgruppe.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-138

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung an der Hangkante.

Die Maßnahme dient zur Betonung des Talrandes.

5.2-139

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf der Hangkante.

Die Maßnahme dient zur Aufwertung des vorhandenen gliedernden Bestandes.

5.2-140

Flächige Baum- und Strauchpflanzung unter Vermeidung von Querriegeln.

Mit der Bepflanzung der ungenutzten Fläche sollen die vorhandenen Lebensräume vergrößert werden.

Die Pflanzung ist so anzulegen, dass Kaltlufttaus vermieden werden.

5.2-141

Ergänzung der Eschenreihe entlang der L 93.

Die prägende Eschenreihe auf der Hangkante entlang der Landesstraße ist bis zum Ortseingang zu ergänzen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-142

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf den nicht abgedichteten Böschungflächen des Dammes sowie im Bereich der östlich angrenzenden Scheune.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft.

5.2-143

Eingrünung des Hofes mit Bäumen und Sträuchern.

Die Pflanzung dient der besseren Einbindung des Hofes in die Landschaft.

5.2-144

Pflanzung von 2 Bäumen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-145

Pflanzung eines 100 qm großen Flurgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Schaffung neuen Lebensraumes in der gehölzarmen Agrarlandschaft.

Die Sichtdreiecke sind zu beachten.

5.2-146

Pflanzung eines Flurgehölzes im Bereich der Hangkante.

Die Maßnahme dient zur Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen und zur Sicherung der

5.2-147

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung.

erosionsbedingten Hangkante.

Die Maßnahme dient zur Einbringung standortgerechter Gehölzarten in das vorhandene Flurgehölz.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-148

Pflanzung eines Feldgehölzes im Bereich der ehemaligen Scheune.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-149

Anpflanzung eines Flurgehölzes auf der Hangkante.

Mit der Pflanzung soll der prägende Gehölzbestand auf der Hangkante geschlossen und die Vernetzung hergestellt werden.

5.2-150

Flächige Baum- und Strauchpflanzung an der Hangkante.

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen auf der Hangkante und Erhalt von 20 % offener Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung.

5.2-151

Einreihige Strauchpflanzung.

Die Pflanzung dient zur Betonung der Hangkante und ist auf einer Böschung entlang des Weges durchzuführen.

5.2-152

Pflanzung von 4 Gehölzgruppen im Koppelbereich.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Einbindung der Koppel in die Landschaft.

5.2-153

Pflanzung von Ufergehölzen entlang des Stommelner Baches.

Die vorhandenen Pappeln am Stommelner Bach sollen schrittweise gegen standortgerechte, heimische Gehölze ausgetauscht werden. Die Gesamtmaßnahme soll innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden.

5.2-154

Pflanzung von Ufergehölzen am Knechtstedenner Graben.

Mit der Pflanzung standortgerechter Gehölze soll die wertvolle Landschaftsstruktur aufgewertet werden. In Teilen sind dazu schrittweise die vorhandenen Pappelpflanzungen zu entfernen. Im Laufe von 10 Jahren ist jeweils 1/5 der vorhandenen Pappeln zu fällen und durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in bislang nicht mit Gehölzen bestandenen Bereichen vor der Umwandlung der Pappelbestände durchzuführen.

5.2-155

Pflanzung von Ufergehölzen am Knechtstedenner Graben.

Mit der Pflanzung soll die wertvolle Landschaftsstruktur aufgewertet und das Landschaftsbild gegliedert werden.

Zum Teil erfolgt die Pflanzung in Ergänzung des vorhandenen Bestandes.

5.2-156

Pflanzung eines Einzelbaumes (Eiche).

Die Maßnahme dient zur Gliederung des gehölzarmen Landschaftsbildes.

5.2-157

Eingrünung mit Baum- und Straucharten.

Mit der Maßnahme soll die Pumpstation in die Landschaft eingebunden werden.

5.2-159

Pflanzung von Flurgehölzen an der Hangkante, z. T. ergänzend.
Gemarkung Stommeln, Flur 40, Nr. 1, 3, 6.

Die Pflanzung des Flurgehölzes dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen. Kleinflächig sind Bereiche für die natürliche Entwicklung einer Krautvegetation zu erhalten.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-161

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Markierung des Kreuzungspunktes.

5.2-163

Pflanzung einer Baumreihe aus Linden westlich der Straße von Stommelerbusch bis Gut Joachimshof (K 18).

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes in dem gehölzarmen Landschaftsteil.

5.2-164

Pflanzung von 10 Einzelbäumen im Bereich der Pferdekoppeln.

Die Pflanzung dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-165

Randliche Initialpflanzung im Bereich der Brachflächen.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und zur Vernetzung der Lebensräume.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-166

Pflanzung eines 200 qm großen Feldgehölzes in der Nordecke der Parzelle.

Mit dem Gehölz wird ein Trittsteinbiotop zur Vernetzung der Lebensräume geschaffen.

5.2-167

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-168

Randliche Bepflanzung der Fläche, 4reihig.

Mit der Maßnahme soll die zu entwickelnde Fläche vor Störungen geschützt werden.

5.2-169

Pflanzung eines Baumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-171

Lockere Baum- und Strauchpflanzung auf der Südseite des Weges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und zur Betonung des als Wanderweg genutzten Weges.
Die Bepflanzung ist innerhalb der vorhandenen Wegeparzelle möglich.

5.2-172

Baum- und Strauchpflanzung auf einer spitzwinkligen Parzelle östlich der L 183.

Die Maßnahme dient zur Belebung und Anreicherung der Landschaft.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-173

Lockere Baum- und Strauchpflanzung am Weg.

Die Maßnahme dient zur Betonung des prägenden Reliefs.
Sie kann auf vorhandenen Wegerändern durchgeführt werden.

5.2-175

Pflanzung von Gehölzen zur Eingrünung.

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (auf der West- und Südseite der Scheune) zur besseren Eingliederung in die Landschaft.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-177

Pflanzung von Einzelbäumen an Wegeeinmündungen.

Die Einzelbäume werden zur Gliederung der landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt.

5.2-178

Pflanzung von Ufergehölzen zwischen Graben und Weg und auf vorhandenen Randflächen an der Kreisstraße.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belegung der Landschaft und zur Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-180

Pflanzung von Gehölzen im Bereich des Ufers und der Kanaltrasse südwestlich des Weges.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belegung der Landschaft sowie zur Vernetzung der Lebensräume.

5.2-182

Verbindung der Mastgevierte durch eine Strauchpflanzung.

Die Pflanzung dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-183

Lockere Baumreihe am Feldweg.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Markierung des Weges. Sichtdreiecke sind einzuhalten.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-184

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-185

Lockere Baum- und Strauchpflanzung auf der Südwestseite des Feldweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-186

Lockere Baumreihe am Feldweg.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Markierung des Weges.

5.2-187

Beidseitige Pflanzung von Ufergehölzen am Pulheimer / Geyener Bach.

Die Maßnahme dient zur Aufwertung des Lebensraumes und der Landschaftsstruktur.

5.2-188

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Uferbereich sowie auf Randflächen und Böschungen zwischen Graben und Weg.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden. Diese Festsetzung tritt mit der Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes für dessen Geltungsbereich außer Kraft und wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.2-189

Pflanzung von Einzelbäumen im Grünlandbereich: 1 Baum je 1.000 qm.
Die Bäume sind vor Verbiss zu schützen.

Die Maßnahme im Randbereich des Fließes dient zur Aufwertung der Landschaftsstruktur und zur Belebung des Landschaftsbildes. Bei der Maßnahme ist die vorhandene Drainage zu beachten. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-190

Ergänzende Baumpflanzung (Apfelbaum- Hochstämme).

Mit der Maßnahme sollen die Pferdekoppeln gegliedert und besser in die Landschaft eingebunden werden. Bei der Pflanzung ist die vorhandene Drainage zu berücksichtigen.

5.2-191

Pflanzung einer Baumreihe an der L 183 zwischen Geyen und Pulheim.

Die Maßnahme dient zur Ergänzung der prägenden, alten Apfelbaumreihe an der K 25. Es sind alte Apfelsorten zu verwenden. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-193

Pflanzung eines Flurgehölzes, 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Belebung des Landschaftsbildes. Bei der Pflanzung sind die Sichtdreiecke zu berücksichtigen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs - Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-193

Pflanzung eines Flurgehölzes, 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Schaffung neuen Lebensraumes in der gehölzarmen Agrarlandschaft. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Rhein-Main - Rohrleitungs - Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-194

Baum- und Strauchpflanzung auf einer Böschungsfäche.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft.

5.2-195

Pflanzung eines Flurgehölzes, 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Schaffung neuen Lebensraumes in der gehölzarmen Agrarlandschaft.

5.2-196

Pflanzung eines Flurgehölzes, 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Schaffung neuen Lebensraumes in der gehölzarmen Agrarlandschaft.

5.2-197

Ergänzende Einzelbaumpflanzungen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

Die Maßnahme dient zur Ergänzung der Linden an der B 59.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-199

Lockere Baumreihe aus Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Markierung des Verbindungsweges nach Stommeln.

Bei der Pflanzung ist eine Telefonleitung zu berücksichtigen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft und wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.2-200

3-reihige Strauchpflanzung.

Mit der Pflanzung soll die mit Krautfluren bestandene Fläche zum Rande abgeschirmt werden.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-201

Pflanzung eines Flurgehölzes, 300 qm.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

5.2-202

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Markierung des Weges.

5.2-203

Pflanzung eines 300 qm großen Feldgehölzes.

Das Feldgehölz dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Rhein - Main - Rohrleitungs - Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-204

Pflanzung eines 300 qm großen Feldgehölzes.

Das Feldgehölz dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Rhein - Main - Rohrleitungs - Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-205

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Der Baum dient zur Gliederung des Landschaftsbildes in der gehölzarmen Feldflur.

5.2-206

Hofeingrünung mit Baum- und Straucharten.

Der Birkenhof ist insbesondere an der Nord- und Ostseite einzugrünen.

5.2-207

Ergänzende Eingrünung des Gehöftes mit Baum- und Strauchpflanzungen.

Mit der ergänzenden Pflanzung sollen die nördlichen Wirtschaftsgebäude eingegrünt werden.

5.2-208

Pflanzung von 3 Einzelbäumen an einer Feldscheune.

Die Maßnahme dient zur Eingrünung der Feldscheune.

5.2-209

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Zufahrtsweges Richtung „Scheurenhof“ im Bereich der Parzellen 52 / 53 und Pflanzung einer lockeren Baum- und Strauchpflanzung entlang des Zufahrtsweges „Lärchenhof“, beginnend östlich der Parzellen 52 / 53.

Die Maßnahmen dienen zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung der Zufahrtswege.

Die Pflanzmaßnahme im Bereich des Zufahrtsweges „Lärchenweg“ ist innerhalb der Wegeparzelle durchführbar.

5.2-210

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-211

Ergänzende Baumpflanzung um Gut Mutzerath.

Mit der Pflanzung standortgerechter Baumarten sollen die Pappelpflanzungen langfristig ersetzt werden.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und RWE stattzufinden.

5.2-212

Pflanzung eines 300 qm großen Flurgehölzes.

Mit der Gehölzpflanzung soll ein Trittsteinbiotop zur Vernetzung von Lebensräumen geschaffen werden.

5.2-213

Pflanzung eines Feldgehölzes aus Baum- und Straucharten.

Die Gehölze sind z.T. ergänzend zu vorhandenen Pioniergehölzen auf einer ungenutzten Fläche zu pflanzen.

5.2-214

Lockere Baum- und Strauchpflanzung auf der Nordseite der Gartenstraße.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-215

Pflanzung eines 200 qm großen Flurgehölzes.

Mit der Maßnahme wird neuer Lebensraum in den gehölzarmen Ackerflächen geschaffen.

5.2-216

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südostseite der Straße.

Die Maßnahme dient zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes und zur Einbindung des Baugebietes.

5.2-217

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der gehölzarmen Landschaft.

5.2-218

Pflanzung von 7 Einzelbäumen zur Eingrünung.

Mit der Maßnahme sollen Stallgebäude und Neubauten besser in das Landschaftsbild eingebunden werden.

5.2-219

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Eingrünung.

Mit der Maßnahme sollen die Nebengebäude in das Landschaftsbild eingebunden werden.

5.2-220

Pflanzung von Ufergehölzen an einem Teich am Sophienhof.

Die Pflanzung dient zur Ergänzung der vorhandenen Pioniergehölze durch standort-gerechte Arten.

5.2-221

Pflanzung von 10 Einzelbäumen am westlichen und nördlichen Rand des Koppelbereiches.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und zur besseren Einbindung der Koppel.

5.2-222

Pflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der Zufahrtsstraße.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung hat zu erfolgen.

5.2-223

Eingrünung mit Baum- und Straucharten.

Mit der Eingrünung soll das Gebäude besser in die Landschaft eingebunden werden.

5.2-224

Ergänzende Pflanzung von Baum- und Straucharten zur Eingrünung des Hahnenhofes.

Mit der Pflanzung standortgerechter Gehölze soll Ersatz für die Pappeln geschaffen werden.

5.2-225

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung im Bereich eines Feldgehölzes.

Mit der ergänzenden Pflanzung soll der Bestand des überwiegend aus Pioniergehölzen bestehenden Feldgehölzes gesichert werden.

5.2-226

Pflanzung von Bäumen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas und RWE stattzufinden.

5.2-227

Pflanzung eines 200 qm großen Feldgehölzes.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und zur Schaffung eines Lebensraumes inmitten der gehölzarmen Agrarlandschaft.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas stattzufinden.

5.2-228

Lockere Baumreihe auf der Westseite des Wirtschaftsweges.

Die Maßnahme dient zur Markierung des Wegeverlaufs und zur Gliederung der Landschaft.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas und RWE stattzufinden.

5.2-230

Pflanzung von Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-231

Ergänzende Pflanzung von Einzelbäumen.

Die Maßnahme dient zur Schließung und Ergänzung der prägenden Baumreihe südlich der L 213.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-232

Alleepflanzung entlang des Randkanals mit standorttypischen Hochstämmen (StU. mind. 10/12 cm).

Die Bäume sind im Verband an der Böschungskrone so zu pflanzen, dass Bewirtschaftung und Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

Die Pflanzmaßnahme ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen.

5.2-233

Einzelbaumpflanzung auf einer kleinen Böschung.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-235

Baumpflanzung auf der Westseite der K 6.

Die Maßnahme dient zur Betonung der Landschaftsstruktur.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-236

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Der Baum dient zur Betonung des Hochpunktes (trigonometrischer Punkt).

5.2-237

Flächige Baum- und Strauchpflanzungen.

Die Baum- und Strauchpflanzungen dienen zur Anreicherung und zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-238

Gehölzpflanzung auf Böschungflächen.

Die Pflanzung dient zur Gliederung der Landschaft. Sie ist z.T. ergänzend auf den Randflächen neben dem Bahngleis vorzunehmen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-239

Lockere Baum- und Strauchpflanzung auf der Südseite des Wirtschaftsweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-241

Pflanzung eines 300 qm großen Feldgehölzes.

Das Feldgehölz dient zur Anreicherung der Landschaft und zur Schaffung neuen Lebensraumes in der gehölzarmen Feldflur.

5.2-242

Pflanzung eines Einzelbaumes an der Wegeeinmündung.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Ab-

5.2-243

Pflanzung von 3 Einzelbäumen auf der Südseite des Wirtschaftsweges.

stimmung mit RWE stattzufinden.

Die Maßnahme dient zur Betonung der Hangkante.

5.2-245

Zweireihige Baum- und Strauchpflanzung entlang der Bahn.

Die Maßnahme dient zur Eingliederung des Bahngeländes und des Gewerbegebietes. Die Pflanzmaßnahme ist mit der Deutschen Bahn abzustimmen.

5.2-247

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung an der Venloer Straße.

Mit der Pflanzung soll die Einbindung der Straße verbessert werden.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-248

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Baumpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-249

Lockere Baum- und Strauchpflanzung.

Die Pflanzung ist z.T. auf Böschungsfleichen entlang des Wirtschaftsweges zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Betonung des Wegeverlaufes vorgesehen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-250

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung.

Mit der Pflanzung soll der prägende Gehölzbestand an der Hangkante langfristig in einen standortgerechten Bestand überführt werden.

5.2-251

Lockere Pflanzung von Einzelbäumen auf der Südseite des Feldweges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung in der gehölzarmen Landschaft und zur Markierung des Hauptweges.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-252

Flächige Baum- und Strauchpflanzung zwischen Weg und Hochspannungsmasten.

Unter Beachtung der Auflagen für die Freileitungen ist die Fläche zwischen den Masten und dem Weg zur Anreicherung der Landschaft zu bepflanzen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-253

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-255

Pflanzung einer Baumreihe auf der östlichen Straßenseite.

Die Maßnahme dient zur besseren Ortsrandein- grünung.

5.2-256

Hofeingrünung mit Bäumen und Sträuchern.

Mit der Pflanzung ist insbesondere das Scheunengebäude einzugrünen.

5.2-258

Zweireihige Baum- und Strauchpflanzung auf der Nordseite des Weges entlang des Abgrabungsgeländes.

Die Maßnahme dient zur Abschirmung des Abgrabungsbereiches.
Die Pflanzung ist auf der Außenseite des Zaunes durchzuführen.

5.2-261

Pflanzung von Obstbäumen auf der Innenseite des Zaunes.

Die Maßnahme dient zur Einbindung des relativ ungeordneten Nutzungsbereiches südöstlich Hasselraths.

5.2-262

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung am Rand der ehemaligen Abgrabung.

Mit der Pflanzung standortgerechter Gehölze sollen die Bestände langfristig stabilisiert werden.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-263

Pflanzung einer Baumreihe entlang der L 93.

Die Baumreihe ist auf dem Randstreifen zwischen der Straße und dem Radweg zu pflanzen. Sie dient der Gliederung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme ist mit dem RSBA abzustimmen. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Rhein - Main - Rohrleitungs-Transportgesellschaft stattzufinden.

5.2-264

Pflanzung von 20 Einzelbäumen zur Eingrünung des Gehöftes.

Mit der ergänzenden Pflanzung der Einzelbäume sollen langfristig die vorhandenen Pappeln durch standortgerechte Baumarten ersetzt und die Eingrünung dauerhaft gesichert werden. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-265

Ergänzende Strauchpflanzung im Böschungsbereich.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Landschaft. Etwa 30 % der Krautflächen sind zu erhalten.
Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m ist zu beachten.

5.2-266

Flächige Pflanzung eines Flurgehölzes von 300 qm.

Mit dem Flurgehölz wird neuer Lebensraum in der gehölzarmen Feldflur geschaffen. Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m ist zu beachten.

5.2-267

Pflanzung von jeweils einer Eiche als Einzelbaum.

Der Einzelbaum dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-268

Pflanzung von 10 Einzelbäumen im Wiesenbereich.

Die Maßnahme dient zur Einbindung des Grünlandbereiches.

5.2-269

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden.

Pflanzung auf der Südwestseite der L 93 zwischen der Kreisgrenze und Sinnersdorf. Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden. Die Maßnahme ist mit der Rad- und Gehwegplanung des RSBA abzustimmen.

5.2-270

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung im Randbereich der ehemaligen Abgrabung.

Mit der Pflanzung soll eine Vergrößerung des Gehölzbestandes und damit eine Aufwertung und bessere Einbindung des Abbaubereiches in das Landschaftsbild erreicht werden.

5.2-271

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen auf der Nordostseite des Weges.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und Belebung der Landschaft. Eine Mindestdurchfahrbreite von 4 m ist zu beachten.

5.2-272

Pflanzung einer Baumreihe entlang der K 9.

Die Pflanzung auf der Südseite der Kreisstraße zwischen Orr und der Kreisgrenze dient zur Gliederung des Landschaftsbildes. Mit der Baumreihe wird der Verlauf der Altrheinrinne betont.

5.2-273

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Vorflutkanals.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Baumreihe soll auf der südlichen Seite des Kanals im oberen Böschungsbereich erfolgen. Die Arten sind mit der Pflanzung entlang der Straße abzustimmen. Mit der Baumreihe wird der Verlauf der Altrheinrinne betont.

5.2-274

Pflanzung eines Einzelbaumes am Abzweig der K 10.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-275

Pflanzung von 10 Obstbäumen.

Die Pflanzung der Einzelbäume im Grünlandbereich dient zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2-276

Ergänzende Eingrünung der Abstellfläche und Umwandlung der Fichten in standortgerechte, heimische Gehölze.

Mit der Maßnahme soll die Fläche in die Landschaft eingegliedert werden.

5.2-277

Strauchpflanzung auf der Böschung entlang des Orrer Weges.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und zur Anreicherung der Landschaft. Im Bereich der Böschung sind kleinere Flächen mit Krautvegetation (max. 1/3) zu erhalten.

5.2-278

Pflanzung eines Einzelbaumes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-279

Eingrünung zweier Betriebe im Außenbereich.

Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung des Aussiedlerbereiches.

5.2-280

Pflanzung eines Feldgehölzes, 200 qm.

Das Gehölz dient in der Agrarlandschaft als Trittsteinbiotop und stellt die Vernetzung zu den südöstlich angrenzenden Gehölzbeständen dar.

5.2-281

Pflanzung einer Eiche als Einzelbaum.

Der Einzelbaum dient an der Kreisgrenze zur Gliederung des Landschaftsbildes und als Orientierungspunkt.

5.2-282

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung südlich des Weges.

Die Pflanzung erfolgt ergänzend zum Bestand und dient der Vernetzung.

5.2-283

Baum- und Strauchpflanzung in der Ecke einer Ackerparzelle.

Mit der Pflanzung wird ein Lebensraum in der gehölzarmen Agrarlandschaft geschaffen. Das Feldgehölz dient als Trittsteinbiotop zur Vernetzung.

5.2-284

Baum- und Strauchpflanzung auf einer Parzellecke, 300 qm.

Mit der Pflanzung soll ein Trittsteinbiotop geschaffen werden, der einer Vernetzung dient. Der ausgewählte Standort ist durch Erosionen und Staunässe für die Landwirtschaft weitgehend entwertet.

5.2-287

Pflanzung von Ufergehölzen an der Brauweiler Ronne.

Die Maßnahme dient zur Aufwertung des Gewässerlebensraumes.

5.2-288

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung im Bereich des Feldgehölzes Donatusstraße/ Bonnstraße.

Mit der Pflanzung soll das vorhandene z.T. durch Bauarbeiten beeinträchtigte Feldgehölz ergänzt und stabilisiert werden.

5.2-289

Pflanzung von 10 Hochstämmen im Grünlandbereich.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-290

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-291

Baum- und Strauchpflanzung auf dem Gelände des ehemaligen Altenhofes.

Nach der Entfernung der Baureste entsprechend Maßnahme 5.3-4 ist das Gelände durch eine Bepflanzung in die Landschaft einzugliedern. Bei der Anpflanzung sind die geschützten Obstbäume einzubinden, d.h. in einem Umkreis von 10 m sind keine höher wachsenden Gehölzarten zu pflanzen.

5.2-292

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-293

Flächige Baum- und Strauchpflanzung.

Die Maßnahme dient zur Belebung der Landschaft und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

5.2-294

Pflanzung von Bäumen an den Parzellenenden.

Die Maßnahme dient zur Belebung des Landschaftsbildes.

5.2-295

Pflanzung einer Linde am Dorfplatz in Freimersdorf.

Die Maßnahme dient zur Belebung des Landschaftsbildes und als Ergänzung zu den vorhandenen Linden.

5.2-297

Ergänzende Baumpflanzung um Geretzhoven.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 LG NRW)

5.3-1

Beseitigung der alten Betriebsanlagen und Gebäude der ehemaligen Abgrabung.

Die Reste der Betriebseinrichtung im Umfeld der Abgrabungen stellen eine Störung des Landschaftsbildes dar und sind zu entfernen.

Bei der Maßnahme ist die untere Abfallbehörde zu beteiligen.

Vor Ausführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.3-3

Beseitigung der alten Betriebsanlagen und Gebäude der ehemaligen Abgrabung.

Die Reste der Betriebsgebäude im Bereich der ehemaligen Abgrabung stellen eine Störung des Landschaftsbildes dar und sind deshalb zu beseitigen.

Die Maßnahme ist mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

Zur Ergänzung der vorhandenen Gehölzstruktur ist die Maßnahme 5.2-270 vorgesehen.

5.3-4

Auf dem Gelände des ehemaligen Altenhofes sind die verbliebenen Baureste und der Bauschutt zu entfernen.

Die verbliebenen Reste der Hofanlage (Bauschutt) stellen eine Störung des Landschaftsbildes dar.

Nach der Beseitigung des Bauschuttes sind die Flächen entsprechend Maßnahmen 5.2-291 landschaftlich zu bepflanzen.

5.3-5

Die nicht denkmalgeschützten Gebäudereste der Nachkriegszeit im Parkgelände des Orrer Waldes sind zu entfernen.

Die Gebäudereste stellen eine Störung des Landschaftsbildes dar. Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung und Pflege der historischen Parkanlage.

Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege durchzuführen.

5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 LG NRW)

Die festgesetzten Pflegemaßnahmen sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen durchzuführen.

Die Pflegemaßnahmen beziehen sich auf Landschaftsteile, die erhaltenswert erscheinen, aber in ihrem Bestand gefährdet sind oder durch Maßnahmen verbessert werden können.

5.4-1

Pflege der Grünlandbereiche bei Geretzhoven. Diese Bereiche sind mind. 1 x jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahme dient zur Offenhaltung der Grünlandbereiche und damit zur Sicherung des charakteristischen Landschaftsabschnittes. Der Zeitpunkt der Mahd ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4-2

Pflege der Wiesen und Grünlandbereiche westlich Stommeln. Die Bereiche sind mind. 1 x jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der Wiesenbereiche und der Sicherung des Landschaftsbildes. Der Zeitpunkt der Mahd ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4-3

Pflege der ehemaligen Gärten bei Orr. Die Bereiche sind 1 x jährlich im Herbst nach dem 30. September zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung des nutzungsbedingten Landschaftsbildes.

5.4-5

Pflege der als geschützte Landschaftsteile festgesetzten Linden östlich von Brauweiler durch regelmäßigen Schnitt der Wassertriebe und Ausschnitt von Totholz.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der Bäume.

5.4-6

Die Grünlandflächen um Freimersdorf sind mind. 1 x jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Mit der Maßnahme soll eine Verbrachung der für das Landschaftsbild und die Erscheinung des Ortes wichtigen Flächen verhindert werden. Der Zeitpunkt der Mahd ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4-7

Pflege der Grünlandbereiche bei Manstedten. Die Bereiche sind mindestens 1 x jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der Grünlandbereiche. Der Zeitpunkt der Mahd ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4-8

Pflege der Wiesenbereiche im Bereich des Ingendorfer Tals durch jährlich einmalige Mahd und Entfernen des Mahdgutes.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung des Grünlandes im Talverlauf. Der Zeitpunkt der Mahd ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4-9

Pflege der Wiesen westlich von Glessen durch jährlich einmalige Mahd der krautigen Bestände und kontrolliertes Freischneiden. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Mit der Maßnahme soll die Entwicklung der Flächen gesteuert werden. Die Maßnahme ist durch die untere Naturschutzbehörde zu veranlassen und zu lenken.

5.4-10

Pflege der Wiesen nördlich von Stommeln durch jährlich einmalige Mahd und Entnahme des Mahdgutes.

Der Lebensraum soll durch die Pflege langfristig gesichert werden.
Der Zeitpunkt der Mahd ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4-11

Pflege der Lindenallee zum Valderhof (nördlich von Stommeln) durch Schnitt der Wassertriebe alle 3 Jahre.

Mit der Maßnahme soll ein optimales Wachstum der Bäume gewährleistet werden.

5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 LG NRW)

Festsetzungen unter diesem Punkt sind im Landschaftsplan nicht vorgesehen.